

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

K(95) 3437/1

Brüssel, den 21 -12- 1995

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21 -12- 1995

über die Gewährung eines Beitrags des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für ein Operationelles Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II zugunsten des unter Ziel 1 fallenden Fördergebietes In Österreich mit Ungarn.

EFRE Nr. 95.00.10.013  
ARINCO Nr. 95.EU.16.013



K(95) 3437/1

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

1954

EFRE Nr. 95.00.10.013  
ARINCO Nr. 95 EU 16 013

Entscheidung der Kommission

vom..... 21 -12- 1995

über die Gewährung eines Beitrags des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für ein Operationelles Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II zugunsten des unter Ziel 1 fallenden Fördergebietes in Österreich mit Ungarn.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 und auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.



Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94, kann die Intervention der Strukturfonds in Form der Kofinanzierung von Operationellen Programmen erfolgen. Artikel 5 Absatz 5 letzter Unterabsatz derselben Verordnung sieht vor, daß die Interventionen auf Initiative der Kommission eingeleitet werden können.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung 94/C/180/13 an die Mitgliedstaaten<sup>(4)</sup> die Leitlinien für Operationelle Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (INTERREG II) festgelegt;

Im Rahmen dieser Gemeinschaftsinitiative kann eine Beihilfe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden.

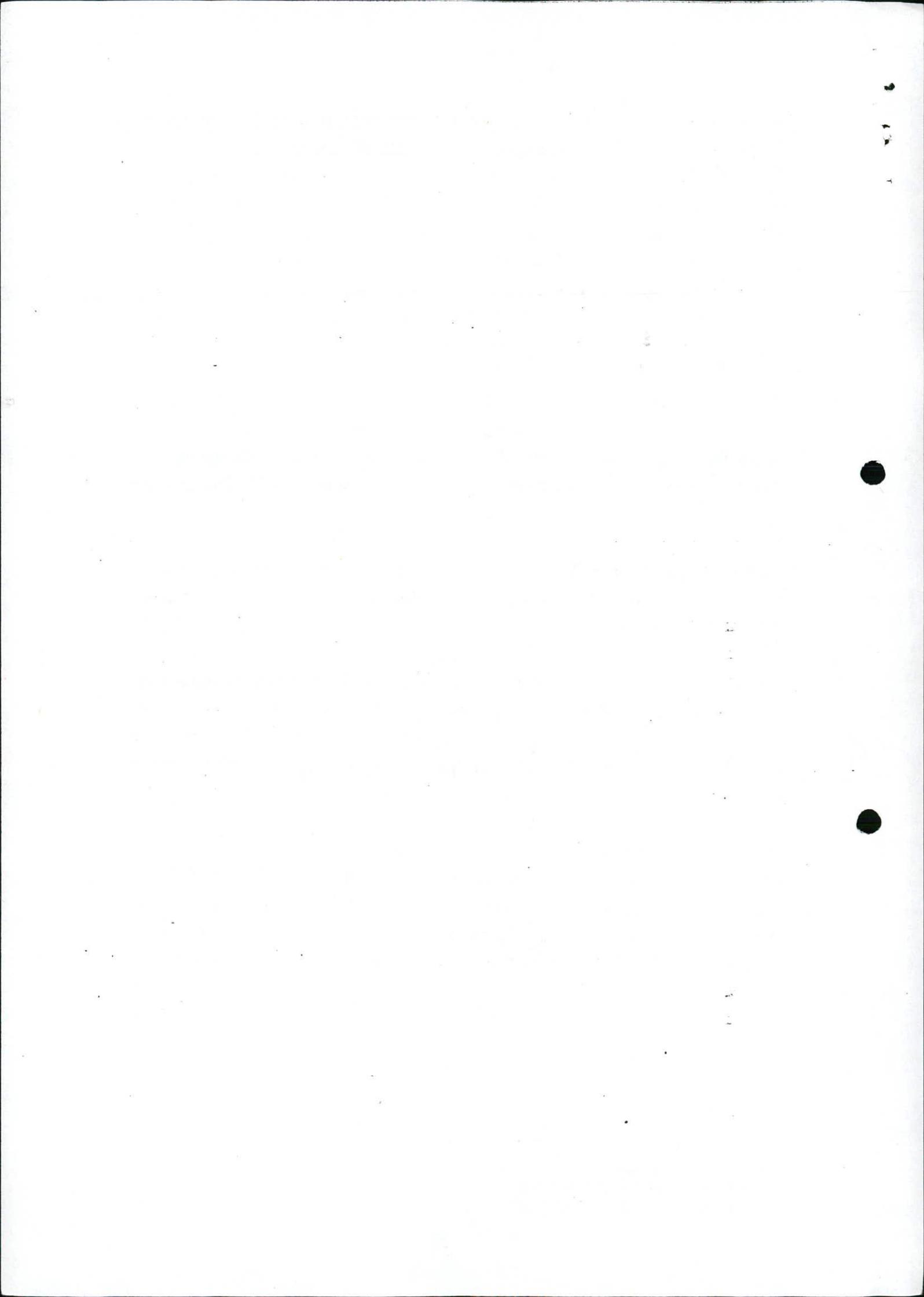
Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können die Interventionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen andere als die in den Artikeln 8, 9 und 11 a der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 für die vorrangigen Ziele 1, 2 und 5b vorgesehenen Gebiete betreffen. Dieser Anteil wurde im Rahmen der Partnerschaft festgesetzt.

Die Gemeinschaftsunterstützung kann für Maßnahmen in NUTS-III-Gebieten, die außerhalb der in diesem Programm genannten Gebieten auf NUTS-III-Ebene liegen, aber an sie angrenzen, gewährt werden, wenn diese Maßnahmen eine intensive grenzübergreifende Zusammenarbeit vorsehen und als allgemeine Regel nicht mehr als 20 v.H. der Gesamtausgaben des Programms in Anspruch nehmen.

---

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 180 vom 1.7.1994, S. 60.



In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93<sup>(6)</sup>, werden die Aktionen festgelegt, an deren Finanzierung sich der EFRE beteiligen kann.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93<sup>(8)</sup>, werden die Aktionen festgelegt, an deren Finanzierung sich der ESF beteiligen kann.

Die österreichische Regierung hat am 17. Juli 1995 der Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II ein Programm für die Grenzgebiete Nordburgenland, Mitteldburgenland und Südburgenland in Österreich vorgelegt; die im Rahmen dieses Operationellen Programms getätigten Ausgaben sind von diesem Zeitpunkt an förderungsfähig.

Diese Gebiete sind in der Liste der im Rahmen von INTERREG II förderfähigen Grenzgebiete in der Mitteilung 95(C)304/5 der Kommission an die Mitgliedstaaten<sup>(9)</sup> aufgeführt.

Das vorliegende Programm stellt ein integriertes Programm mit Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen dar, die unter der Leitung eines einzigen Begleitausschusses durchzuführen sind.

Während die Nachbarstaaten ihre Vorschläge für grenzübergreifende Vorhaben oder Programme, für die eine Unterstützung im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere von PHARE, beantragt wird, auf der Grundlage des Verfahrens vorlegen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1628/94 der Kommission vom 4. Juli 1994 über die Durchführung eines Programms über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Ländern in Mittel- und Osteuropa und Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Aktion PHARE<sup>(10)</sup>, vorgesehen sind.

---

(5) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 15.

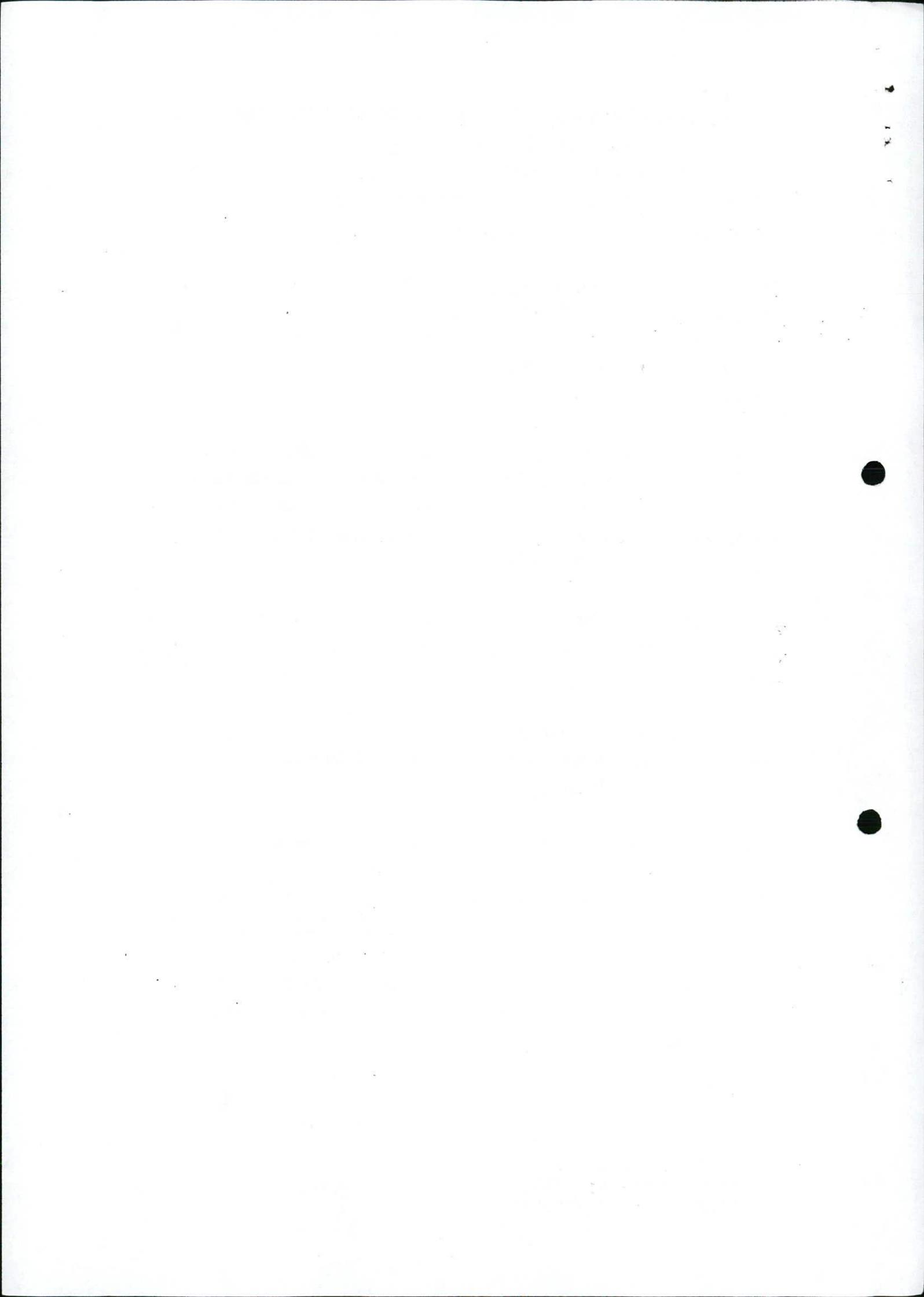
(6) ABl. Nr. L 193 vom 31.7.1993, S. 34.

(7) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 21.

(8) ABl. Nr. L 193 vom 31.7.1993, S. 39.

(9) ABl. Nr. C 304 vom 15.11.1995, S. 5.

(10) ABl. Nr. L 171 vom 6.7.1994, S. 14.



Das Operationelle Programm erfüllt die vorgeschriebenen Bedingungen und enthält die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Das vorliegende Operationelle Programm erfüllt die Bedingungen von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und wird folglich auf der Grundlage eines integrierten Konzepts durchgeführt, an dessen Finanzierung sich mehrere Fonds beteiligen.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95<sup>(12)</sup>, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

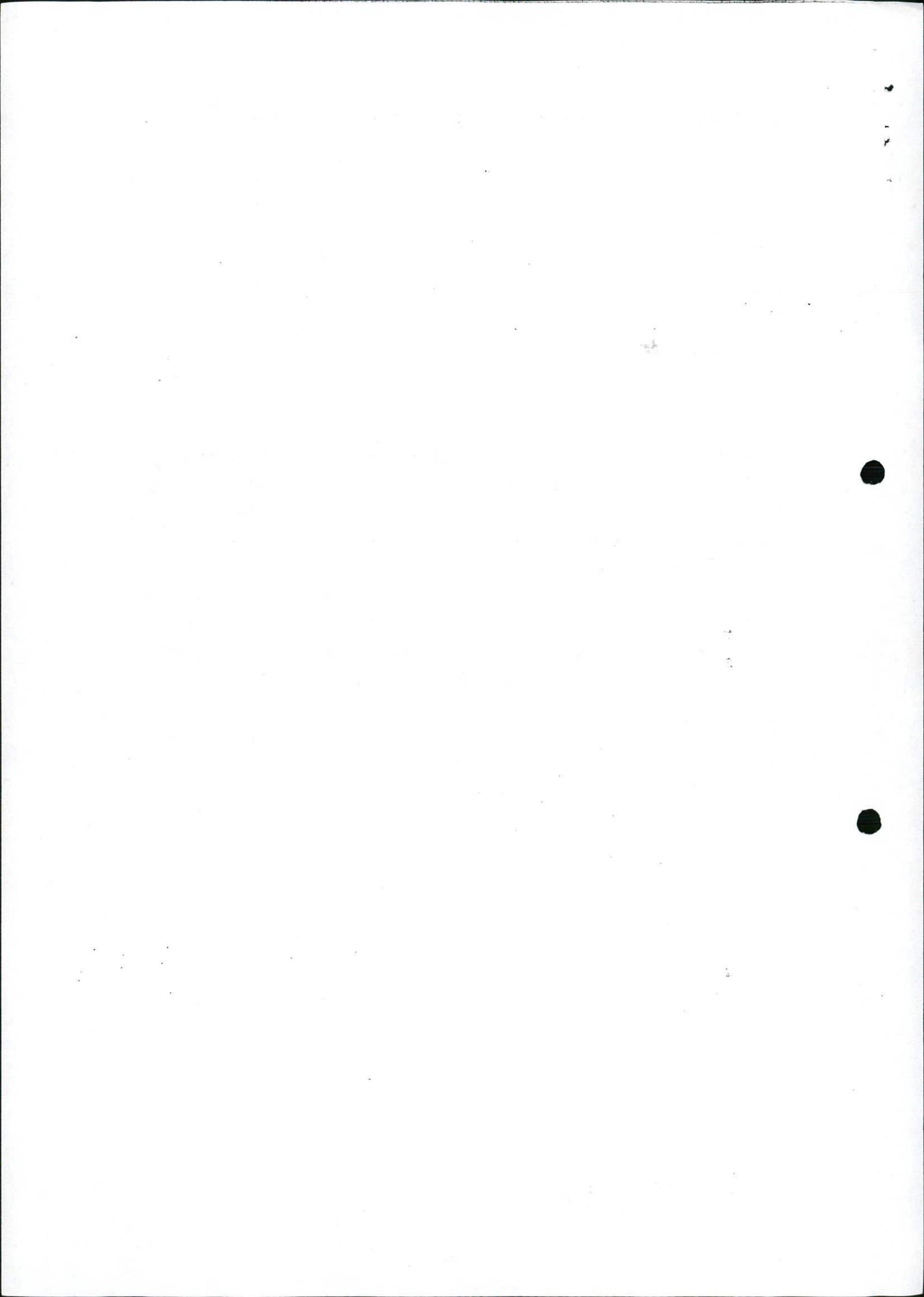
Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel eine einzige Mittelbindung vor, wenn der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung für den gesamten Programmierungszeitraum 40 Millionen Ecu nicht überschreitet.

Alle sonstigen Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des EFRE und des ESF sind erfüllt -

---

(11) ABl. Nr. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

(12) ABl. Nr. L 240 vom 7.10.1995, S.12.



HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das Operationelle Programm INTERREG II Österreich-Ungarn für den Zeitraum vom 17. Juli 1995 bis 31. Dezember 1999, das in den nachstehenden Anhängen beschrieben ist und eine Gesamtheit von mehrjährigen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II zugunsten des unter Ziel 1 fallenden Fördergebietes in Österreich betrifft, wird genehmigt.

#### Artikel 2

Die für dieses Programm gewährte Beteiligung der Strukturfonds beträgt höchstens 11,0 Mio. ECU, alle für das Ziel 1 Fördergebiet.

Die Einzelheiten für die Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich der Beteiligung der Strukturfonds an den einzelnen Teilprogrammen und Maßnahmen, die Bestandteil dieses Programms sind sowie diejenigen der von diesem Programm betroffenen Gebiete sind, im Finanzierungsplan des Programms im Anhang zu dieser Entscheidung festgelegt.

#### Artikel 3

1. Der Gesamtbetrag der gewährten Gemeinschaftsbeteiligung wird auf die Strukturfonds wie folgt aufgeteilt:

EFRE	8,80 Millionen ECU
ESF	2,20 Millionen ECU

2. Die Mittelbindungen anlässlich der Genehmigung des Programms betreffen den Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung.

#### Artikel 4

Die Aufteilung auf die Strukturfonds sowie die Einzelheiten für die Gewährung der Beteiligung können sich später entsprechend den Anpassungen ändern, die unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und der Haushaltsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 beschlossen werden.



#### Artikel 5

Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms, für die in dem Mitgliedstaat verbindliche Vereinbarungen getroffen und die erforderlichen Mittel spätestens am 31. Dezember 1999 gebunden worden sind. Die Ausgaben für diese Maßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2001 berücksichtigt.

#### Artikel 6

1. Der in dieser Entscheidung vorgesehene Gemeinschaftsbeitrag wird gemäß den allgemeinen Durchführungsvorschriften gewährt, die Bestandteil des im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Programms sind.
2. Das Operationelle Programm wird vom EPPD Ziel 1 Begleitausschuß durchgeführt.

#### Artikel 7

Das Operationelle Programm ist in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 6, 30, 48, 52 und 59 des Vertrags sowie mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge auszuführen.

#### Artikel 8

Diese Entscheidung ist an Österreich gerichtet.

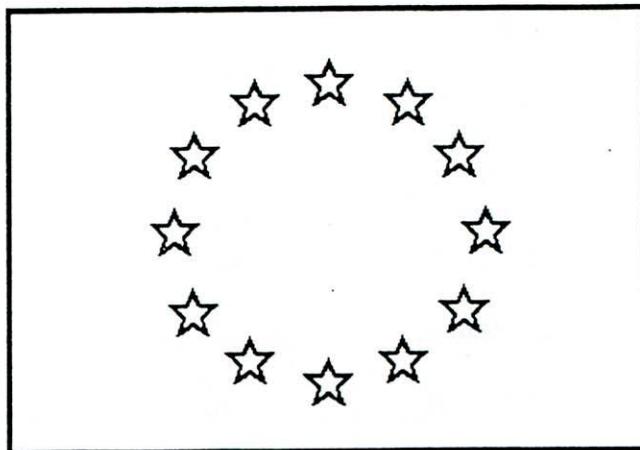
Brüssel, den.....21.-12- 1995

Für die Kommission  
Monika WULF-MATHIES  
Mitglied der Kommission



# EUROPÄISCHE KOMMISSION

Regionalpolitik und Kohäsion



EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG  
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

INTERREG II

ÖSTERREICH - UNGARN  
1995 - 1999

N° EFRE : 95 00 10 013  
N° ARINCO : 95 EU 16 013

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Allgemeiner Entwicklungshintergrund und Analyse .....</b>	<b>1</b>
1.1 Einleitung.....	1
1.1.1 Einleitung.....	1
1.1.2 Grenzüberschreitende Kooperation .....	1
1.2 Verantwortliche Stellen .....	2
1.2.1 Für die Durchführung verantwortliche Stellen .....	2
1.2.2 Einreichende Stelle .....	3
<b>2 Analyse des Fördergebietes .....</b>	<b>4</b>
2.1 Grösse und Bevölkerungszahl des Fördergebiets .....	4
2.2 Wirtschaftsstruktur .....	4
<b>3 Stärken- und Schwächenanalyse .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Regionale Entwicklungsstrategie und Entwicklungsziele .....</b>	<b>17</b>
4.1 Unterstützung der Anpassung der Gebiete an ihre neue Rolle als Grenzgebiete eines einheitlichen integrierten Marktes.....	19
4.2 Unterstützung der Grenzgebiete bei der Bewältigung besonderer Entwicklungs- probleme .....	19
4.3 Einrichtung und Ausbau von Kooperationsnetzen .....	20
4.4 Nutzung der neuen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Drittländern.....	20
<b>5 Prioritäten und Maßnahmen .....</b>	<b>21</b>
5.1 Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit .....	22
5.2 Technische Infrastruktur .....	28
5.3 Humanressourcen.....	32
5.4 Umwelt und Natur .....	36
5.5 Technische Hilfe .....	40
<b>6 Finanzplan .....</b>	<b>40</b>
6.1 Übersicht.....	40
<b>7 Umsetzung des Programmdokuments.....</b>	<b>41</b>
7.1 Durchführung des Programmes .....	41
7.1.1 Grundprinzipien.....	41
7.1.2 Erfolgsfaktoren und Hindernisse .....	41
7.1.3 Anforderungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	42
7.1.4 Programm- und Begleitausschuss Interreg .....	42
7.1.5 Komitee bzw. Arbeitsgruppe für grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	43
7.1.6 Grenzüberschreitendes Sekretariat / Büro / Geschäftsstelle .....	43

7.2 Bewertung und Begleitung .....	43
7.2.1 Vorausbeurteilung.....	43
7.2.2 Begleitung/Zwischenbericht .....	43
7.2.3 Ex-post Bewertung .....	44
7.3 Berichterstattung .....	44
7.4 Information und Publizität.....	44
7.5 Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht.....	45
7.5.1 Wettbewerbsregeln .....	45
7.5.2 Vergabe öffentlicher Aufträge .....	45
7.5.3 Umweltschutz .....	45
7.5.4 Chancengleichheit von Frauen und Männern .....	46
<b>8 Massnahmenübersicht.....</b>	<b>48</b>
<b>9 Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen und Förderrichtlinien .....</b>	<b>49</b>
10 Anhang 2:	
• Durchführung einer Intervention im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative	
• Absichtserklärung	

## 1. ALLGEMEINER ENTWICKLUNGSHINTERGRUND UND ANALYSE

### 1.1 Einleitung

#### 1.1.1 Einleitung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 1994 beschlossen, eine Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende Zusammenarbeit (INTERREG II) nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 einzuleiten.

Gemäß der Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (INTERREG II, Abl. Nr. C 180 v. 1. Juli 1994) beantragten die österreichischen Bundesländer Burgenland (Gemäß der Entscheidung des Rates vom 20. Juli 1993 förderungswürdiges Gebiet im Sinne der Definition von Ziel 1 Gebieten der Strukturfondsverordnungen des Rates vom 20. Juli 1993) und Wien (gemäß der Mitteilung der Kommission über die Mittelaufbringung und Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen in Österreich, Finnland und Schweden vom 5.4.1995) der Republik Österreich mit dem vorliegenden Operationellen Programm eine Gemeinschaftsunterstützung für die förderfähigen Gebiete im österreichisch-ungarischen Grenzraum.

#### 1.1.2. Grenzüberschreitende Kooperation

Eine grenzüberschreitende Kooperation zwischen Österreich und Ungarn gibt es bereits auf verschiedenen Ebenen der Zusammenarbeit, so z.B. auf bilateraler Ebene:

- ÖUROK (Österreichisch-Ungarische Raumordnungskommission)
- Österreichisch - Ungarischer Regionalrat

sowie auf multilateraler Ebene:

- ARGE Donauländer
- ARGE Alpen Adria

Die Empfehlungen der ÖUROK (speziell zu den Themen Ortsplanung, Verkehr, Innovations- und Technologiezentren) und der ÖROK-Studie "Regionales Wirtschaftskonzept für die Agglomeration Wien" bilden bereits eine wichtige Grundlage für ein grenzüberschreitendes Programm.

## 1.2. Verantwortliche Stellen

### 1.2.1. Für die Durchführung verantwortliche Stellen

Die Koordination des Gesamtprogramms liegt bei der Regionalmanagement Burgenland GesmbH.

Kontaktperson im  
Amt der Burgenländischen Landesregierung:  
Dr. Heinrich Wedral  
Freiheitsplatz 1  
7000 Eisenstadt  
TEL: 02682/600-2826  
FAX: 02682/600-2927

Wien:

Die Gesamtkoordination des Wiener Teiles des INTERREG II-Programmes liegt beim

Amt der Wiener Landesregierung  
Rathaus  
A-1082 Wien

Als Kontaktpersonen werden genannt:

OStBR. Dipl. Ing. Walther STÖCKL  
MD-KOB Stiege 4/ Halbstock/ Zi. 247  
TEL: 0043-1-4000-82218  
FAX International: 0043-1-4000-7122

Mag. Reinhard TROPER  
MD-KOB Stiege 4 / Halbstock / Zi. 247  
TEL: 0043-1-4000-82219  
FAX International: 0043-1-4000-7122

### *1.2.2 Einreichende Stelle*

Die einreichende Stelle des operationellen Programms für die EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II Österreich - Ungarn ist das

Bundeskanzleramt  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien

Als Kontaktperson wird genannt:

Mag. Georg Schadt  
Abteilung IV/4  
Raumplanung und Regionalpolitik  
Tel: 0043/1/53115-4136  
FAX International: 0043/1/53115-4120

## 2. ANALYSE DES FÖRDERGEBIETES

### 2.1. Grösse und Bevölkerungszahl des Fördergebiets

Die im unmittelbaren Grenzraum liegenden Gebiete sind gekennzeichnet durch eine auffallend dünne Besiedlungsstruktur.

Die Fläche des Burgenlandes beträgt 3.966 km<sup>2</sup>, die Einwohnerzahl 270.880, die Bevölkerungsdichte 68 laut Gebietsstand 1.1.1993 und Volkszählung vom 15.5.1991. Das Bundesland Wien besitzt laut Volkszählung von 1991 eine Wohnbevölkerung von 1.540.000 Einwohnern auf einer Fläche von 415 km<sup>2</sup>. Die Bevölkerungsdichte Wiens liegt bei 3.711 Einwohner pro km<sup>2</sup>. Laut Bevölkerungsevidenz der Stadt Wien mit Stand vom 1.1.1995 beträgt der Bevölkerungsstand von Wien 1.640.000 Einwohner, wodurch sich die Bevölkerungsdichte auf 3950 Einwohner pro km<sup>2</sup> erhöht.

### 2.2. Wirtschaftsstruktur

Die Bundesländer Wien und insbesondere das Burgenland gerieten durch Errichtung des Eisernen Vorhanges in eine geopolitische Randlage die die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur nachhaltig beeinflusste.

Als nach Abschluß des Staatsvertrages (1955) die österreichische Wirtschaft eine Periode eines anhaltend hohen Wachstums (bis zur Inflationsrezession 1974/75) durchlief, setzte das Burgenland zu einem Aufholprozeß an. Zu diesem Zeitpunkt lag das Bruttoinlandsprodukt erheblich hinter dem österreichischen Durchschnitt. Die burgenländische Wirtschaft erzielte in den letzten drei Jahrzehnten ein Wachstum, das höher als der Österreichdurchschnitt war. Zwischen 1961 und 1990 wuchs die nominelle Bruttowertschöpfung (ohne Land- und Forstwirtschaft) im Burgenland um +9,6 % im Jahr (Österreich +8,5 %).

Die burgenländische Wirtschaft holte insbesondere in den sechziger und siebziger Jahren auf, als die Wertschöpfung (ohne Landwirtschaft, 1961-1981: +11,2 % p.a.) nominell um 1,8 Prozentpunkte pro Jahr rascher als im Österreich Durchschnitt (+9,4 %) zunahm. Von 1961 bis 1981 ist der Anteil des Burgenlandes an der gesamtösterreichischen Bruttowertschöpfung von 1,5 % auf 2,1 % gestiegen, in den folgenden zehn Jahren erhöhte sich dieser Anteil nur geringfügig auf 2,2 % (demgegenüber steht der Anteil an der gesamtösterreichischen Bevölkerung von 3,47 % im Jahr 1991).

Auch die Wiener Wirtschaft erzielte in den 50iger, 60iger, 70iger und 80iger Jahren nicht unbeträchtliche Wachstumsraten die sich jedoch durchwegs unter dem österreichischen Durchschnitt bewegten. Allerdings war der Ausgangswert deutlich überdurchschnittlich. Das Bruttoregionalprodukt pro Einwohner in Wien hat einen nationalen Indexwert von 144, überschreitet den österreichischen Durchschnitt also

deutlich. Die Struktur der Wiener Wirtschaft ist durch einen hohen Tertiärisierungsgrad gekennzeichnet. 73,3 % der unselbständig Beschäftigten in Wien waren 1993 im Dienstleistungssektor tätig. Hingegen hat der Produktionssektor, insbesondere die Wiener Industrie, in den letzten Jahrzehnten sehr deutlich Arbeitsplätze verloren. Allein im Zeitraum 1985-1994 betrug der Rückgang etwa 25 %.

Seit der Öffnung der Ostgrenzen scheint die österreichische Ostregion eine langjährige Wachstumsschwäche abgelegt zu haben. Das Wachstum in den frühen neunziger Jahren ist jedoch nicht als Wende im Entwicklungspfad der burgenländischen Wirtschaft zu interpretieren, sondern als Bestätigung des bisherigen Entwicklungsmusters, das durch externe Wachstumsfaktoren geprägt war.

Das nunmehrige Wachstum wiederholt lediglich Entwicklungen aus der ersten Aufholperiode, als das Burgenland vor allem Kapazitäten der Wiener Industrie ergänzte. Das für das Wachstum wesentliche Entscheidungsmerkmal jedoch ist, daß damals im Burgenland neue Produktionskapazitäten errichtet wurden, während nunmehr bestehende besser ausgelastet oder erweitert werden. Auch in der Wiener Wirtschaft hat die Öffnung der Ostgrenzen zu keiner Verminderung der Strukturschwächen beigetragen. In der Wiener Wirtschaft setzte sich der Deindustrialisierungsprozeß bis in die Gegenwart fort. Im tertiären Sektor blieb das Wachstum der produktionsnahen Dienste hinter den Werten von vergleichbaren Städten zurück.

Das derzeitige Wachstum ist auf alte Strukturen zurückzuführen und geht zu Ende, wenn sich in Osteuropa neue Strukturen etabliert haben. Als Folge davon werden in- und ausländische Investoren die niedrigen Arbeitskosten in Ost- und Mitteleuropa intensiver zu einer Ausdehnung des Bezugsnetzes für standardisierte Komponenten nutzen.

### 3. STÄRKEN- UND SCHWÄCHENANALYSE

Wettbewerbsvorteile (Stärken) bzw. Wettbewerbsnachteile (Schwächen) einer Region beruhen auf der regionalwirtschaftlichen Struktur und auf sich ändernden internationalen Rahmenbedingungen. Im Zuge der jüngeren gesamteuropäischen Entwicklungen kam es für das gesamte Fördergebiet und insbesondere für das Burgenland zu beachtlichen Veränderungen dieser komparativen Standortvorteile bzw. Standortnachteile.

#### Stärken auf österreichischer Seite:

- + Zentraler Standort im Herzen Europas in strategisch günstiger Lage zu den osteuropäischen Reformländern
- + Gutes Industrie- und Gewerbeklima (Burgenland)
- + Grundsätzlich verfügbare Flächen für Betriebs- und Wohnnutzung
- + Enge Verflechtung des nördlichen Burgenlandes mit dem Ballungsraum Wien (Pendlerströme)
- + Nähe zu zwei internationalen Flughäfen (Schwechat, Bratislava)
- + Geringe Grundstücks- und Lohnkosten im österreichischen Vergleich (Burgenland), relativ niedrige Büromieten im internationalen Vergleich (Wien)
- + Konzentration zentraler administrativer Dienststellen und Unternehmen - u.a. Banken und Versicherungen (Wien)
- + Sitz internationaler Organisationen und Konzerne (Wien)
- + Hohes Qualifikationsniveau der Bevölkerung, hohe Ausbildungsdichte an den Schulstandorten der Region
- + Hoher Standard der Infrastrukturversorgung (Wien)
- + Hohe Freizeitqualität, gute Umweltstandards
- + Ort der Begegnung zwischen Ost und West
- + Drehscheibe im Ost-West-Handel (Wien)
- + Stabile Tourismusanfrage
- + Gutes, ausbaufähiges kulturelles Klima (Burgenland)

#### Stärken im ungarischen Grenzgebiet:

- + hohes Arbeitsengagement, d.h. Arbeitserfahrungen in westeuropäischen Unternehmen durch grenzüberschreitende Beschäftigung
- + neue und dynamische Unternehmen, die einen Anziehungspunkt für weitere Investitionen bzw. Ansiedlungen darstellen
- + grenzüberschreitende Wirtschaftsparks (bestehende, in Bau, geplante) traditionelles, sich entwickelndes und flexibles Forschungspotential
- + hohes Innovationspotential
- + gut ausgebildetes bzw. hoch qualifiziertes Arbeitskräfteangebot
- + gute Umweltbedingungen
- + günstiger Standort für Auslandsinvestitionen (Nähe zu EU-Außengrenze)
- + bestehende grenzüberschreitende Beziehungen, basierend auf Familienverbindungen und legale sowie illegale grenzüberschreitende Beschäftigung
- + Kooperationstätigkeiten (Nationalpark, Pannonischer Regierungsrat, ARGE Alpen-Adria, usw.)

#### Schwächen auf österreichischer Seite:

- Industrielle Produktionsweise großteils auf qualitativ niedrigem Niveau, verlängerte Werkbänke, niedriger Angestelltenanteil: 19,8 % gegenüber 30,5 % im nationalen Durchschnitt (Burgenland)
- Komparative Standortnachteile für Billiglohnproduktion (Lohn-Gefälle: 1:13), insbesondere im Bereich der unmittelbaren burgenländischen Grenzgebiete
- Mangelnde internationale Wettbewerbsfähigkeit auf Grund starker Orientierung am nationalen Markt
- EU-Anpassungsgefährdete Branchen
- Geringe Kapitalkraft/Investitionsquote/Innovationsbereitschaft der KMU's
- Im nationalen Vergleich hohe Arbeitslosigkeit, hoher Anteil Langzeitarbeitsloser (Wien)

- Relativ hoher Anteil nichtgemeldeter Beschäftigungsverhältnisse (Wien)
- Geringe Industriedichte, Unterausstattung mit produktionsnahen Diensten (Burgenland)
- Fehlende Regionalberatungsstruktur für das gesamte Burgenland (Burgenland)
- Steigende Kriminalität (Wien)
- Steigende soziale Spannungen infolge von Zuwanderung (Wien)
- Schlechte Wohnqualität in Altbauvierteln (Wien)
- Geringe Kooperation Universitäten - Betriebe, schlechte Ausschöpfung der Humanressourcen, fehlende Universitäten und angewandte Hochschuleinrichtungen im Burgenland
- Geringe Dotierung des anwendungsorientierten F&E-Bereichs
- Geringe Vernetzung der zahlreichen Akteure im Ost-West-Drehscheibenbereich
- Stadt-Umland-Kooperationsdefizite (Wien)
- Imageprobleme als Wirtschaftsstandort

#### Schwächen im ungarischen Grenzgebiet:

- ungleiche wirtschaftliche Entwicklung in Stadt- und Landgebieten
- knappe finanzielle Ressourcen der regionalen Gebietskörperschaften
- ungünstige demographische Struktur in ländlichen Gebieten (höherer Prozentsatz an älteren Menschen)
- inadäquate Infrastruktur, mangelnde Ausstattung mit Abwassersystemen (besonders in ländlichen Gebieten)
- inadäquate Transportinfrastruktur (kapazitäts- und qualitätsmäßig)
- unterentwickelter Informations- und Kommunikationssektor / unzulängliche wirtschaftliche Infrastruktur
- Mangel an modernem Business-Know und allgemeinen unternehmerischen Fähigkeiten für das Management von KMUs

- Mangel an umfassenden, auf einem adäquaten regionalen Ansatz basierenden Entwicklungsstrategien
- Mangel an Kooperation und Koordination bei der regionalwirtschaftlichen Entwicklung

### *Zusammenfassung der Stärken*

Seit der politischen Öffnung der früheren kommunistischen osteuropäischen Länder und des Wegfalls des "Eisernen Vorhangs" liegt das Burgenland nunmehr in der Mitte Europas. Als einziger Standort innerhalb der Europäischen Union (ab dem Beitrittsdatum 1.1.1995) grenzt das Burgenland an drei Länder Ost- und Südosteuropas - die Slowakei, Ungarn und Slowenien - und ist damit ein idealer Standort für die Bearbeitung des gesamteuropäischen Marktes mit westlichen Standards bei deutlichen Kostenvorteilen ähnliches gilt für Wien in seiner angestrebten Funktion als zukünftiges regionales Zentrum für Ost-, Mittel- und Südosteuropa.

Das ist die Ausgangssituation zu einem Zeitpunkt, an dem tiefgreifende Veränderungen in den Rahmenbedingungen und ein verstärkter Wettbewerbsdruck zu erwarten sind.

Dies bedeutet, daß sich die Standortvorteile des Burgenlandes und Wiens als

- Wirtschaftsstandort an der Ostgrenze der Europäischen Union mit
- maximaler Marktnähe zu Osteuropa gesteigert haben.

Kombiniert mit bisher vorhandenen und erst jetzt schlagkräftig werdenden Vorteilen des Gesamttraumes wie sollen diese unter Anwendung einer koordinierten und partnerschaftlichen Vorgangsweise sowohl mit den angrenzenden Bundesländern Österreich als auch mit den angrenzenden Ländern Ost- und Südosteuropas einen wirtschaftlichen Aufschwung ermöglichen.

Die Arbeitsmarktsituation des ungarischen Grenzraums, in dem 9,9 % der ungarischen Bevölkerung angesiedelt sind, ist im allgemeinen besser als jene in den östlichen und nordöstlichen Gebieten Ungarns. Die Arbeitslosenrate variiert im Grenzraum zwischen 7 und 11 %, das Arbeitskräfteangebot ist hier ebenfalls relativ hoch qualifiziert und gut ausgebildet.

Die grenznahen Komitate Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala gehören zu den dynamischsten und am meisten entwickelten Regionen Ungarns, wobei der Mangel an Infrastruktur jedoch noch immer ein großes Problem darstellt. Auslandsinvestitionen in diesem Wirtschaftsraum sind in den letzten Jahren erheblich angestiegen.

Die relativ saubere und unbeschädigte Natur stellt ein beträchtliches Potential für die touristische Nutzung dieses Gebietes dar.

### *Zusammenfassung der Schwächen*

Die Ansiedlung von Industriebetrieben (zumeist verlängerte Werkbänke, die sich auf die Fertigung beschränken, während Entscheidungsfunktionen zu selten wahrgenommen wurden) gab in der Vergangenheit keine Initialzündung zu einem Entwicklungs-take-off des Burgenlandes: die industrielle Produktionsweise blieb großteils auf qualitativ niedrigem Niveau stehen. Der gesamte Raum litt unter Sogeffekten eines enormen Lohn-Gefälles im Bereich der Billiglohnproduktion. Sowohl die burgenländische als auch die Wiener Industrie verfügten in der Vergangenheit über eine zu geringe Innovationsfähigkeit. Die geringe Industriedichte, die Unterausstattung mit produktionsnahen Dienstleistungen und das derzeit nicht im Land gebliebene Gründerpotential (Absolventen höherer Schul- und Fachausbildung) behindern eine endogene Gründungstätigkeit. Bisher ist es aus finanziellen Gründen nicht gelungen, eine einheitliche, das ganze Land abdeckende Regionalberatungsstruktur für Wirtschaft bzw. Berufstätige aufzubauen. Im Burgenland fehlen Universitäten und Hochschuleinrichtungen sowie die damit verbundenen angewandten Forschungseinrichtungen zur Gänze. In der burgenländischen Industrie beträgt der Anteil der Angestellten 19,8 % (1988 Österreich: 30,5 %) und der Facharbeiter 16,4 % (Österreich: 20,4 %).

Am Tourismussektor mangelt es an Leitbetrieben, weiters an Betrieben mit betriebswirtschaftlich notwendiger Größe. Weiters genügen bestehende touristische Einrichtungen (z.B. Seebadeanlagen am Neusiedler See) nicht den aktuellen hohen touristischen Anforderungen. In der Land- und Forstwirtschaft behindern relativ geringe Betriebsgrößen, viele Nebenerwerbsbauern, organisatorische Defizite sowie geringes Ausbildungsniveau eine zügige Entwicklung. Es mangelt auch an starken Unternehmen in Vermarktung sowie Be- und Verarbeitung.

Trotz eines hohen Ausbildungsgrades der Bevölkerung in Wien konnten Vorteile in der Humankapitalausstattung zu wenig anwendungsorientiert umgesetzt werden. Endogene Gründungsaktivitäten blieben sehr beschränkt. Auf Grund der jahrzehntelang vorherrschenden geopolitischen Randlage und der Propagierung eines touristischen Images besitzt die gesamte Region ein ungenügendes Image als Wirtschaftsstandort.

In einer Studie aus dem Jahr 1991 gaben 500 führende europäische Manager multinationaler Konzerne dem Raum Wien nur den 20. Platz unter 25 untersuchten europäischen Geschäftsstandorten. Selbst als Standort für Geschäfte mit Osteuropa wurde Wien in nur 7 % der Fälle genannt. In verstärkter Form gelten diese Imagedefizite natürlich für das Burgenland. Die Chancen auf neue Marktpotentiale für burgenländische Standorte werden durch infrastrukturelle Mängel gebremst. Im

Telekommunikationsbereich fehlt die nötige Grundversorgung für den Anschluß an die internationalen Datennetze. Insbesondere im Bereich der Telekommunikation weist auch die Wiener Wirtschaft in der Konkurrenz mit anderen Metropolen durchaus Defizite auf.

**Der ungarische Grenzraum hat - trotz seiner relativ hohen wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Zahl an Betriebsansiedlungen - noch einige Probleme zu bewältigen:**

- Die Zahl an neugegründeten Industriebetrieben ist noch immer relativ gering
- Der Anteil von modernen ("sunrise") Industrien an den gesamten Industriebetrieben stellt weiterhin eine unbefriedigende Größe dar
- Die Etablierung von lokal ansässigen Unternehmen als (Komponenten-)Lieferanten geht ebenso sehr langsam voran

### *Wirtschaftliche Entwicklung und Infrastruktur*

#### *Stärken*

Die infrastrukturelle Ausstattung Wiens ist verhältnismäßig gut entwickelt. Das Grenzgebiet des nördlichen Burgenlandes zu Ungarn verfügt mit der Achse Parndorf - Nickelsdorf über ein sehr attraktives Standortpotential. Neue Chancen bestehen insbesondere für Firmen, die in der Lage sind die verlorengegangenen (Niedriglohn)Arbeitsplätze durch höherqualifizierte zu ersetzen. Dies sind zukunftsorientierte, eigenständige Betriebe, die einerseits die Nähe der Agglomeration bevorzugen, aber aus Knappheitsproblemen der Agglomeration ausweichen wollen. Für den Industriestandort Mittelburgenland unter Einbindung der Achse Siegendorf, Eisenstadt - Deutschkreutz ergeben sich unter Berücksichtigung des auf ungarischem Staatsgebiet angrenzenden Standortes Ödenburg neue Entwicklungsmöglichkeiten.

Im südlichen Burgenland wurde bereits einiges Know-How am Sektor erneuerbare Energien erarbeitet. *Enge Kooperation wird auch mit einem Gründungszentrum für Solareure in Wien angestrebt um gemeinsame Synergieeffekte zu erwirken.*

Der Standort Heiligenkreuz weist hohe Attraktivität für einen grenzüberschreitenden Wirtschafts- und Gewerbepark auf.

## *Schwächen*

### **Veränderte Rahmenbedingungen**

Durch die Öffnung der Ostgrenzen ist der burgenländische Industrieabsatz erheblich gefährdet. Sogeffekte eines Lohn-Gefälles von etwa 1:13 zwischen benachbarten burgenländischen und ungarischen Standorten dokumentieren die eklatanten komparativen Standortnachteile österreichischer Randgebiete für Billiglohnproduktionen. In der burgenländischen Industrie sind 64 % der Arbeitskräfte in Branchen beschäftigt, die latent durch die Ostkonkurrenz bedroht sind. Befragungen haben ergeben, daß in österreichischen Randgebieten fast die Hälfte der Unternehmen (WIFO-Umfrage: Randgebiete: 46,2 %, österreichweit: 33,4 %) die Produktion nach Osteuropa auslagern wird.

Der bisherige komparative Standortvorteil, über billige, einseitig qualifizierte Arbeitskräfte zu verfügen, hat an grundsätzlicher Bedeutung verloren. Damit hat das Burgenland nicht nur bereits einen Großteil jenes Faktors verloren, welcher wesentlich zum Wachstum der Industrie beigetragen hat, sondern verliert auch weiterhin. Erschwerend kommt hinzu, daß diese negative Entwicklung durch wesentlich geringere Umweltauflagen in den Reformstaaten zusätzlich verstärkt wird. In eingeschränkterem Ausmaß expandierte auch die Wiener Industrie nach der Ostöffnung zum Teil in arbeitsintensiven Billig-Lohn-Branchen, was zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit mit dem Einsetzen rezessiver Tendenzen beitrug.

### ***Mangelhafte Innovations- und Strategiefähigkeit***

Die Burgenländische und die Wiener Industrie weist zur Zeit nur eine mangelhafte Innovations- und Strategiefähigkeit auf. Um die absoluten firmenspezifischen Wettbewerbsvorteile anstatt der relativen Vorteile in den Faktorkosten nützen zu können, werden Firmen benötigt, welche die Produktivitätsreserven der größeren und einheitlicheren Märkte zu Skalen- oder Scope-Erträgen nutzen.

### ***Unterausstattung mit produktionsnahen Dienstleistungen***

Die burgenländische Industrie wird in ihrer derzeitigen Struktur den Verlust der Arbeitsplätze aus der Verlagerung von Billiglohnbetrieben durch Marktanteilsgewinne auf den leichter zugänglichen Märkten nicht ausgleichen können. Vielmehr ist zu befürchten, daß sie unter status-quo Bedingungen auch auf angestammten Märkten Marktanteile verliert. Die geringe Industriedichte, die Unterausstattung mit produktionsnahen Dienstleistungen und das derzeit nicht im Land gebundene Gründerpotential (Absolventen höherer Schul- und Fachausbildung) behindern eine endogene Gründungstätigkeit.

In der Vergangenheit fehlten die finanziellen Möglichkeiten für den Ausbau und die Erschließung von grenzüberschreitenden Wirtschaftsstandorten.

Die erforderliche Verkehrsinfrastruktur (Grenzübergänge) ist ebenfalls noch unzureichend vorhanden.

## *Tourismus und Kultur*

### *Stärken*

Das Burgenland hat gute Voraussetzungen sich durch die natürlichen Ressourcen, die topographischen Gegebenheiten, den Waldreichtum des Landes und die durch die Landwirtschaft geprägte Kulturlandschaft sowie den Neusiedler See, Europas einzigen Steppensee in seiner herausragenden Fauna und Flora, sowie die natürlichen Heilmittel- und Thermalwasservorkommen im Wachstumsmarkt "Tourismus- und Freizeitwirtschaft" zu etablieren und entscheidende Marktanteile zu gewinnen. Gleichzeitig besitzt es durch die Nähe zur Städtedestination Wien über Möglichkeiten, das Potential des gesamten touristischen Raumes stärker auszuschöpfen.

### *Kultur*

Das überaus vielfältige Kulturangebot des Burgenlandes und Wiens - von den Kulturdenkmälern, Burgen, Schlössern, einem reichhaltigen Veranstaltungsangebot, der Existenz ethnischer Volksgruppen im Grenzraum, jüdischen Museen und Gedenkstätten, archäologische Ausgrabungen bis zu prominenten Malern, Musikern und speziellen Veranstaltungen bietet eine wertvolle Basis für eine positive Tourismusedwicklung. Durch sein homogenes städtisches Gefüge, sein intakte historische *Altstadt und eine Vielzahl von kulturellen Veranstaltungsstätten zählt Wien zu den bedeutensten Kulturstädten Europas.*

### *Schwächen*

Trotz positiver Entwicklungen ist das Beherbergungsangebot des Burgenlandes insgesamt nur ungenügend auf die geänderten Bedürfnisse der Aufenthaltsgäste eingestellt. Zu sehr wirkt noch nach, daß im Aufholprozeß Qualitätsaspekte stark im Hintergrund blieben, zum anderen fehlen neue, den Bedürfnissen der Gäste angepaßte Angebote.

Das Burgenland weist nicht nur zu wenig Leitbetriebe auf, sondern leidet auch unter dem Fehlen von Betrieben mit betriebswirtschaftlich notwendiger Größenordnung. Zum überwiegenden Teil werden die vorhandenen Klein- und Kleinstbetriebe

(durchschnittliche Betriebsgröße 17 Betten pro Betrieb) im Nebenerwerb geführt. Dies ist mit die Ursache für die überaus mangelhafte Selbstentwicklungs- und Selbstvermarktungskraft bzw., um als notwendiger Motor und Initialzündung für eine zufriedenstellende Entwicklung und Prosperität einer gesamten Region wirken zu können. Auch das entsprechende Angebot an qualifizierten Arbeitskräften ist durch diese Kleinstrukturiertheit nicht gegeben.

Die historisch bedingte Entwicklung des Landes, die Randlage, die extreme Einsaisonalität (68,5 % der Gesamtnachtungen werden in vier Monaten erreicht) und besondere Strukturschwächen im Tourismusangebot (Betriebsgrößen, Attraktivität der Sport- und Freizeiteinrichtungen usw.) sowie infrastrukturelle Mängel haben jedoch die Wettbewerbsfähigkeit des Landes im Tourismus bislang beschränkt.

Zur Zeit fehlen für andere sportliche Aktivitäten entsprechende Leitbetriebe (z.B. Wassersport, Reiten, Radfahren).

Neben den notwendigen Ausbau-, Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich der Beherbergungs-, Verpflegungs-, Sport- und Freizeitinfrastruktur, muß eine Fülle von Maßnahmen im organisatorischen Bereich, wie z.B. Schulung, Beratung, Aus- und Weiterbildung, realisiert werden.

Den gesamten Tourismusorganisationen (auf allen Ebenen) kommt im System der vermehrten Bemühungen um eine Weiterentwicklung der Tourismus- und der Freizeitwirtschaft im Lande eine bedeutende Rolle zu. Auf der Grundlage des Landestourismusgesetzes wurden in den letzten beiden Jahren ca. 120 Tourismusverbände gegründet. Eine erfolgreiche Arbeit der touristischen Organisationen, ein hohes Maß an Dienstleistungsqualität in allen Bereichen (Mitarbeiter wie Unternehmer) und von allen Angebotsträgern sind die Voraussetzungen für eine zukünftige positive Entwicklung. Neben dem "Marketing nach außen", der notwendigen Verkaufsarbeit für die bestehenden und neu zu schaffenden Angebotsbereiche, wird auch ein intensives "Marketing nach innen" betrieben und ein breiter Konsens zwischen Tourismuswirtschaft, Bevölkerung und übrigen Wirtschaftsbereichen hergestellt. All diese Aktivitäten in diesem Bereich sind bisher wegen Ressourcenmangel nur ansatzweise realisiert worden.

Viele Kulturdenkmäler sind derzeit nur bedingt oder überhaupt nicht benutzbar. Die Koordination des Angebotes in diesem wichtigen Marktsegment und die trendgemäße Vermarktung sind - wenn überhaupt - nur mangelhaft vorhanden.

## *Humanressourcen*

### *Stärken*

Es ist eine gute Versorgung im AHS Bereich vorhanden und somit eine Basis für Universitätsabschlüsse gegeben.

### *Schwächen*

#### *Fehlende universitäre Einrichtungen und Forschungsstätten*

Im Burgenland fehlen Universitäten und Hochschuleinrichtungen sowie die damit verbundenen angewandten Forschungseinrichtungen, sodaß insbesondere unter dem Aspekt der neuen geopolitischen Lage (Ostöffnung - EU-Außengrenze) das fehlende Angebot von europaweit anerkannten Bildungsabschlüssen ein grundlegendes Hindernis für den notwendigen Aufholungsprozeß in der sprachlichen und interkulturellen Kompetenz darstellt.

Beim Angebot der Hochschuleinrichtungen ist die berufsbezogene Ausbildung im betriebswirtschaftlichen, technischen und kulturellen Bereich zur Stärkung des Managements von KMU und die Schaffung von Anreizen im technologischen Forschungs- und Innovationsbereich zu forcieren. Zur Qualifizierung bzw. Höherqualifikation aller Beschäftigten (insbesondere von Frauen, Langzeitarbeitslosen etc.) - sind wegen des Fehlens von Zentralräumen im Burgenland, regionalisierte Aus- und Weiterbildungsangebote - erforderlich.

#### *Arbeitsplatzmangel für qualifizierte Arbeitskräfte*

In den achtziger Jahren hat sich das Humankapital der burgenländischen Industrie im Vergleich zu Österreich nicht verbessert. In der burgenländischen Industrie beträgt der Anteil der Angestellten 19,8 % (1988 Österreich: 30,5 %) und der Facharbeiter 16,4 % (Österreich: 20,4 %). Weiter negativ verstärkt wird diese Situation durch ein ausgeprägtes Nord-Südgefälle. Während im Nordburgenland die Angestelltenquote (Dezember 1988: 27,8 %) nur um wenige Prozentpunkte unter dem Österreichdurchschnitt liegt, sinkt sie im Mittelburgenland auf 16,1 % und im Südburgenland auf 11,9 %.

Unter den arbeitsintensiven Branchen hat sich in den achtziger Jahren ein beträchtlicher Strukturwandel vollzogen.

Der Bekleidungssektor, der 1980 noch fast die Hälfte der burgenländischen Industriearbeitsplätze auswies (49,9 %), schrumpfte auf etwa ein Drittel (1990:

31,5 %). Der burgenländische Anteil liegt aber nach wie vor deutlich über jenem, den der Bekleidungssektor in der österreichischen Industriestruktur (12,3 %) einnimmt. Nach dem Rückgang des Bekleidungssektors hat der Technologiesektor mehr und mehr an Bedeutung gewonnen und weist heute die meisten Industriearbeitsplätze aus (33,3 %) und liegt dennoch weit unter dem österreichischen Schnitt (45,6 %).

## *Umwelt und Natur*

### *Stärken*

Die Vielfalt, Eigenart und Attraktivität der Landschaft des Burgenlandes ist eine wesentliche Stärke des Angebotes. Der erst jüngst errichtete grenzüberschreitende Nationalpark Neusiedlersee-Seewinkel und die geplanten grenzüberschreitenden Naturparks bilden für eine umweltschonende Entwicklung wesentliche Voraussetzung. Auch Wien besitzt innerhalb des Stadtgebietes mit der Lobau über ein ungewöhnliches Biotop. Im Vergleich zu anderen Großstädten ist die Ausstattung Wiens mit Grünflächen ausgesprochen zufriedenstellend. Dank des Wienerwaldes und anderer Großerholungsräume (Donauinsel, Bisamberg, Prater) ist etwa die Hälfte des Stadtgebiets zu den Grünflächen zu rechnen.

### *Schwächen*

Der Nationalpark Neusiedler See bedarf noch eines wesentlichen Ausbaus an Infrastruktur um besucherwirksam zu werden (z.B. Dokumentationszentrum für Besucher).

Zu einem großen Teil wurden die durch die Naturressourcen gebotenen Möglichkeiten noch nicht genutzt (Gebiet der geplanten Naturparks Geschriebenstein und Raab - Örseg - Goricko).

#### 4. REGIONALE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE UND ENTWICKLUNGSZIELE

##### *Grundlegendes Entwicklungsziel*

Mit Hilfe der regionalen Analyse und abgeleitet vom Stärken/Schwächen-Profil ist als grundlegendes Entwicklungsziel des Gesamtgebietes die Entwicklung zu einem der Zentralräume Mitteleuropas anzusehen. Die Funktion dieses Gesamttraumes könnte einerseits in der Heranführung der osteuropäischen Reformländer an das Entwicklungsniveau der Europäischen Union, andererseits in der Stärkung des Standortes zur Bewältigung der Herausforderungen eines gemeinsamen Marktes bestehen. Das Ziel des Aufbaus und Ausbaus intensiver interregionaler sowie internationaler Zusammenarbeit im Grenzgebiet, unter Einbeziehung von Wien, kann nur durch die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung im Grenzgebiet sowie durch Intensivierung der Kooperation erreicht werden.

##### *Entwicklungsziele und grundlegende Strategien*

Die gesamte Region, insbesondere das Burgenland, *soll von einer bislang peripheren Region an der Grenze unterschiedlicher sozialökonomischer Systeme, unter Ausnutzung seiner jeweiligen spezifischen regionalen Potentiale, zu einer zentraleuropäischen Region mit hoher Entwicklungsdynamik im industriell/gewerblichen, touristischen und agrarischen Sektor verändert werden. Durch die Ausnutzung der spezifischen regionalen Potentiale soll gewährleistet werden, daß die wirtschaftlichen Niveauunterschiede der einzelnen Regionen zueinander verringert werden und eine qualitative Integration der Lebensniveaus im gesamten Landesgebiet erreicht wird.*

Grundlage für eine solche Entwicklung bilden einerseits gezielte Maßnahmen zum Aufbau regionaler Entwicklungsschwerpunkte in den Grenzregionen unter Nutzung der Potentiale des Agglomerationsraumes Wien.

Dieser Prozeß soll sich auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes und *des Wiener Stadtentwicklungsprogramms in geordneten Bahnen vollziehen. Die bestehenden Strukturen der einzelnen Wirtschaftssektoren sollen so weiterentwickelt und untereinander vernetzt werden, daß sie zunehmend geeignet sind, die Entwicklung von Kuppelprodukten und Leitprojekten zu ermöglichen. In ausgewählten Spezialbereichen soll mittelfristig die Chance auf eine nachhaltige und stabile Entwicklung eröffnet werden.*

Gleichzeitig sollen auch die entsprechenden Maßnahmen zur Unterstützung der Umorganisation der Strukturen der Wirtschaftsförderung im ungarischen Grenzraum und zur Anpassung und Weiterentwicklung der Bildungsmöglichkeiten für die angepeilte Regionalentwicklung in Angriff genommen werden.

Unter Ausschöpfung des Potentials an hochspezialisierten Wirtschaftsdiensten für den osteuropäischen Raum, die in Wien ansässig sind, sollen in verstärkter Kooperation die Entwicklungspotentiale des Burgenlandes im industriell-gewerblichen *Bereich mit dem Ost-Know-how der Wiener Wirtschaft stärker vernetzt werden, um so eine intensivere Integration des gesamten Wirtschaftsraumes einschließlich der ungarischen Grenzkomitate zu gewährleisten. Voraussetzung für eine Verstärkung der Integration des Gesamtgebietes bilden Entwicklungsstudien, die sowohl die wirtschaftlichen Potentiale, als auch die Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Raum Wien-Burgenland-Westungarn zum Gegenstand haben.*

Da die landschaftlichen Besonderheiten und naturräumlichen Spezialitäten des gesamten Gebietes einen entscheidenden Standortfaktor für diese Entwicklungsperspektiven darstellen, müssen diese Ressourcen nachhaltig gesichert, gepflegt und als unwiederbringliches Potential der Landesentwicklung anerkannt werden.

Der Abbau des Entwicklungsrückstandes soll durch Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, die durch den nötigen Umweltbezug auf Dauerhaftigkeit ausgelegt ist, erreicht werden.

Daraus folgen die genannten Ziele:

- Annäherung der Wertschöpfung an das durchschnittliche EU-Niveau
- Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten
- Reduktion der Arbeitslosenquote
- Stärkung der Kohäsion zwischen den Landesteilen
- Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung in den Grenzregionen
- Anregung und Stärkung privater Initiativen durch öffentliche Investitionen
- Dauerhafte Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen als Basis der Sozial- und Wirtschaftsentwicklung
- Steigende Qualifikation

Als gemeinsame Ziele können formuliert werden:

- Aufbau von Kooperationsnetzwerken mit den ungarischen Komitaten im Grenzraum.
- Know-how-Transfer zur Unterstützung des Grenzraums beim Prozeß des wirtschaftlichen Wandels.
- Verbesserte Vernetzung der Ost-West-Aktivitäten und Ausbau der Joint-venture-Beratung.

Das vorliegende Programm weist eine wesentliche Ergänzungsfunktion zum DPP Burgenland auf. Aus diesem Grund werden Maßnahmen die außerhalb des Burgenlandes initiiert werden kooperativ und in gemeinsamer Abstimmung umgesetzt werden.

So wird in der Achse Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit die Kooperation von KMU und Tourismusverbänden der Grenzregion sowie das Standortmarketing für grenzüberschreitende Industrie- und Gewerbetriebe besonders betont. Zur Heranführung des ungarischen Partners an den europäischen Binnenmarkt soll die integrative Funktion der Agglomeration Wien - Stichwort überregionale Wirtschaftsdienste - genutzt werden.

Die Prioritätsachse Technische Infrastruktur soll die hierfür erforderliche Hardware finanzieren, wobei auch auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Verwaltungssektor und Aufbau der nötigen Einrichtungen Bedacht genommen wird.

Die Prioritätsachse Humanressourcen hat die Aufgabe, die in den jeweiligen Grenzregionen bereits vorhandenen Potentiale zu nutzen um so eine beschleunigte Entwicklung zu gewährleisten. Weiters soll durch die Aus- und Fortbildung osteuropäischer Fachleute die Kooperationsfähigkeit verstärkt werden.

Der Ausbau der Infrastruktur des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See bzw. der Aufbau der grenzüberschreitenden Naturparks soll einen weiteren Impuls für die gemeinsame Weiterentwicklung der Grenzregionen liefern.

Grundlage für dieses Konzept sollen grenzüberschreitende Raumplanung bzw. Studien erbringen, die in direktem Bezug mit Maßnahmen dieses Programms, des DPP Burgenland bzw. auf das räumliche Entwicklungskonzept der Ostregion stehen. Das zur optimalen Programmumsetzung erforderliche Netzwerk soll durch die Nutzung der Infrastruktur der Regionalmanagement Burgenland GesmbH. erbracht werden.

#### 4.1 Unterstützung der Anpassung der Gebiete an ihre neue Rolle als Grenzgebiete eines einheitlichen integrierten Marktes

Die schwache Wirtschaftskraft der Grenzregion soll insbesondere im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen gestärkt werden. Steigerung der Produktivität soll einerseits durch Ausbildung von qualifizierten Arbeitskräften im Burgenland, im Zentralraum Wien und gleichzeitig durch forcierte Ansiedlung von Betrieben mit Bedarf an qualifiziertem Personal erreicht werden. Zudem soll die Vernetzung der wirtschaftlichen Aktivitäten des gesamten Raumes vorangetrieben werden.

#### 4.2 Unterstützung der Grenzgebiete bei der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme

Durch die Erhaltung und Weiterentwicklung des ökonomischen Potentials des Fördergebietes soll die Stärkung und Aktivierung des gesamten österreichisch-ungarischen Grenzraumes gefördert werden.

Soweit noch standortbedingte und infrastrukturelle Probleme grenznaher Industrie- und Gewerbegebiete bestehen, sollen diese abgebaut werden. Dabei sind ökologische Punkte zu berücksichtigen.

Der wirtschaftliche Strukturwandel soll insbesondere die Schaffung von einer klein- und mittelständischen Wirtschaftsstruktur in den Grenzgebieten begünstigen.

Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung soll durch gezielte Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung unterstützt werden. Durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen neue Tätigkeiten erlernt und Zusatzqualifikationen erworben werden. Die Qualifizierung soll auf zukunftssträchtige Beschäftigungsbereich und auf Wirtschaftsbereiche mit Entwicklungsperspektiven abzielen. Das Vorhandensein qualifizierter Arbeitskräfte kann ausschlaggebend sein für die Standortentscheidung potentieller Investoren. Gerade im ländlichen Raum sind alternative Einkommensmöglichkeiten zu schaffen. Gleichzeitig soll dadurch die Abwanderung junger Arbeitnehmer in die Ballungszentren verhindert werden.

#### **4.3 Einrichtung und Ausbau von Kooperationsnetzen**

Eine weitestgehende Vernetzung und Kooperation des Grenzraumes soll durch umweltverträgliche und leistungsfähige Kommunikationssysteme sowie durch Zusammenarbeit im Forschungs- und Ausbildungsbereich herbeigeführt werden. Dazu zählen sowohl Kooperationen von Ansiedlungstätigkeiten, der Aktivitäten von Gewerbeparks, als auch die Einrichtung von Kooperationszentren zum Zweck des Technologietransfers, der Optimierung von Joint-ventures und der Zusammenarbeit auf universitärer Ebene. Diese Vernetzung sollte grenzüberschreitend weiter ausgebaut werden.

#### **4.4 Nutzung der neuen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Drittländern**

Entsprechend der Lage des Burgenlandes und Wiens im zentraleuropäischen Raum soll die Nutzung der neuen Optionen zur Zusammenarbeit mit Drittländern durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten verstärkt werden.

Dabei sollen insbesondere in den Grenzregionen zu Ungarn eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Gebieten sowie eine wechselseitige Ergänzung bei Planungen und Maßnahmen zur räumlichen Entwicklung angestrebt werden.

## 5. PRIORITÄTEN UND MAßNAHMEN

Da aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen und wirtschaftlicher Ergebnisse eine ausschließlich aus Eigeninitiative entstehende Entwicklungsphase nicht zu erwarten ist, sind hier Sonderförderungsmaßnahmen erforderlich. Zur Erreichung der angestrebten Ziele ist die Konzentration der einzusetzenden Mittel auf eine Anzahl ausgewählter Entwicklungsprioritäten zwingend notwendig.

Im Einklang mit den beschriebenen Entwicklungszielen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Interreg-II-Mitteilung werden für die Durchführung der EU-Gemeinschaftsinitiative Interreg II fünf Prioritäten gebildet, die die im Punkt 4 beschriebenen Entwicklungsziele möglich machen sollen:

1. Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (Industrie und Gewerbe, Tourismus, Forschung und Entwicklung, Bildung und Kultur, Raumplanung, Studien)
2. Technische Infrastruktur
3. Humanressourcen
4. Umwelt und Natur
5. Technische Hilfe

Finanzielle Kerndaten:

Gesamtkosten: 28,156 MECU  
Gesamte öffentliche Mittel: 22,790 MECU  
Gesamter Gemeinschaftsanteil: 11,00 MECU  
Gesamtanteil EFRE: 8,80 MECU  
Gesamtanteil ESF: 2,20 MECU

Priorität 1: Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit

Gesamtkosten: 8,515 MECU  
öffentliche Mittel: 5,635 MECU  
Gemeinschaftsbeteiligung: 2,615 MECU  
durch den EFRE: 2,615 MECU

Priorität 2: Technische Infrastruktur

Gesamtkosten: 12.060 MECU  
öffentliche Mittel: 10,460 MECU  
Gemeinschaftsbeteiligung: 5,11 MECU  
durch den EFRE: 5,11 MECU

### Priorität 3: Humanressourcen

Gesamtkosten: 4,745 MECU  
öffentliche Mittel: 4,545 MECU  
Gemeinschaftsbeteiligung: 2,20 MECU  
durch den ESF: 2,20 MECU

### Priorität 4: Umwelt und Natur

Gesamtkosten: 2,286 MECU  
öffentliche Mittel: 1,60 MECU  
Gemeinschaftsbeteiligung: 0,80 MECU  
durch den EFRE: 0,80 MECU

### Priorität 5: Technische Hilfe

Gesamtkosten: 0,55 MECU  
öffentliche Mittel: 0,55 MECU  
Gemeinschaftsbeteiligung: 0,275 MECU  
durch den EFRE: 0,275 MECU

## 5.1 Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit

Zwischen dem Burgenland und den Grenzkomitaten besteht schon eine seit Jahren etablierte Zusammenarbeit (Regionalrat mit den Unterausschüssen Wirtschaft und Verkehr). Gleichzeitig reicht die Kooperation Wiens mit den ungarischen Nachbarkomitaten bis zu der Zeit vor der Transformationsperiode zurück, als Wien sich als Standort für verschiedene gemeinschaftliche Projekte etablierte.

Seit dem Einsetzen der marktwirtschaftlichen Entwicklung in Ungarn ergaben sich für die Wirtschaft neue Kooperationsfelder. Diese Kooperation kann sich in komplementären Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie in der Gründung gemeinsamer Unternehmungen äußern.

Die räumliche Nähe, die traditionelle Verbundenheit sowie die wirtschaftlich-technischen Potentiale lassen eine stärkere Kooperation erfolgsversprechend erscheinen.

### **MI: Grenzüberschreitende Raumplanung und Studien**

#### 1. Ziele:

- Erarbeitung sektorübergreifender Entwicklungsstudien als Grundlage für die Maßnahmen des Programmes,

- Koordinierte grenzüberschreitende Planung,
- Aufbau neuer Formen der Städtekooperation.

## 2. Mögliche Aktivitäten:

- Ausbaumöglichkeiten von Gesundheits- und Thermalismus,
- gemeinsame Marketingstudien für den Tourismus,
- Erstellung alternativer Energie- und Energieinformationskonzepte,
- Vermarktungskonzepte für grenzüberschreitende Industrie- und Gewerbeparks,
- Entwicklungskonzept Wien-Győr,
- Machbarkeitsstudie: Ausweitung des Verbundraumes,
- Novellierung des Verkehrskonzeptes Ostregion,
- Studie zur Schifffahrt an der Donau,
- Know-How-Transferzentrum.

sowie "weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunkts entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind."

## 3. Selektionskriterien:

- Direkter Bezug zu den in der Folge dargestellten Maßnahmen bzw. im Rahmen des DPP Burgenland geplanten Maßnahmen,
- Beschleunigung von Planungsabläufen und gemeinsamer Projektentwicklung,
- Beitrag zur grenzüberschreitenden Abstimmung.

## 4. Gebiet:

Burgenland-Wien-Ungarischer Grenzraum

## 5. Grenzüberschreitender Charakter:

- Erarbeitung gemeinsamer Leitkonzepte zur Entwicklung des Grenzraums.

**6. Ungarischer Partner:**

Ministerien und Regionaldienststellen

**7. Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

**8. Verantwortliche Stelle:**

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Amt der Wiener Landesregierung

**9. Mögliche Projektträger:**

z.B. Regionalmanagement Burgenland GesmbH., Wirtschaftsservice Burgenland AG, Forschungsinstitute

**10. Gesamtkosten der Maßnahme: 2,12 MECU**

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 2,12 MECU

(hievon EFRE: 0,95 MECU )

(hievon Nationale Beteiligung: 1,17 MECU)

**11. Nationale Kofinanzierung:**

Beteiligte Bundesländer, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für Umwelt, Bundesministerium für Gesundheit.

**M2: Kooperation und Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen und Aufbau von grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbetparks**

**1. Ziele:**

- Stärkung der Wirtschaftsstrukturen der Grenzregion,
- Intensivierung der Kooperation von KMU der Grenzregion,
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen,
- Verringerung des Bevölkerungsrückgangs der Grenzregion,

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur gemeinsamen wirtschaftlichen Entwicklung.

## 2. Mögliche Aktivitäten:

- Koordinierung von Ansiedlungstätigkeiten in grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbeparks der Grenzregion,
- grenzüberschreitender Technologietransfer und Forschungskooperation,
- Entwicklung und Einrichtung grenzüberschreitender Informations- und Kommunikationsstrukturen (Aufbau von Datenknoten),
- Standortmarketing,
- Kooperation mit dem Wirtschaftspark Győr,
- Ost-West-Wirtschaftskooperationszentrum,
- Österreichisch-Ungarische (Wirtschafts-)Prüfungsgesellschaft,
- Optimierung von Joint-Ventures - Joint-Venture-Beratung.

sowie "weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunkts entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind."

## 3. Selektionskriterien:

- Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze,
- Beitrag zum Aufbau grenzüberschreitender Industrie- und Gewerbeparks.
- Beitrag zur grenzüberschreitenden Kooperation.

## 4. Gebiet:

Gesamtes Fördergebiet

## 5. Grenzüberschreitender Charakter:

- Grenzüberschreitende Firmenkooperationen,
- Aufwertung des gesamten Standortraumes,

- komplementäre Ergänzung der Technologie- und Leistungsangebote auf beiden Seiten.

#### **6. Ungarischer Partner:**

Ungarische Ministerien und Regionaldienststellen, private ungarische Planungsgesellschaften.

#### **7. Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

#### **8. Verantwortliche Stelle:**

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Amt der Wiener Landesregierung

#### **9. Mögliche Projektträger:**

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Gebietskörperschaften, Unternehmen.

#### **10. Gesamtkosten der Maßnahme: 5,975 MECU**

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 3,215 MECU

(hievon EFRE: 1,565 MECU)

(hievon Nationale Beteiligung: 1,65 MECU)

Private Beteiligung: 2,76 MECU

#### **11. Nationale Kofinanzierung:**

Beteiligte Bundesländer, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, ERP-Fonds.

### **M3: Grenzüberschreitende Tourismusentwicklung**

#### **1. Ziele:**

- Ausbau eines grenzübergreifenden touristischen Angebots,
- Ausbau und Vermarktung des gemeinsamen kulturellen Erbes der Grenzregion (z.B. Joseph Haydn, Franz Liszt)

## **2. Mögliche Aktivitäten:**

- Touristische Organisation des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See sowie der grenzüberschreitenden Naturparks Geschriebenstein und Raab - Örség - Goricko,
- gemeinsames Marketing der Natur- und Nationalparks, weiters im Thermal- und Gesundheitsbereich,
- Organisation des grenzüberschreitenden Wander- und Radfahrtrourismus,
- Koordination von Kulturangeboten.

sowie "weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunkts entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschbar sind."

## **3. Selektionskriterien:**

- Beitrag zur gemeinsamen touristischen und kulturellen Entwicklung der Grenzregion,
- erhöhte Auslastung der Betriebe.

## **4. Gebiet:**

Grenznahe Tourismusregionen

## **5. Grenzüberschreitender Charakter:**

- Grenzüberschreitender Nationalpark bzw. Naturparks,
- grenzüberschreitende Koordination des Angebots.

## **6. Ungarischer Partner:**

Ministerien, Regionaldienststellen, Gemeinden und regionale Tourismusverbände.

## **7. Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

## **8. Verantwortliche Stelle:**

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Amt der Wiener Landesregierung

## 9. Mögliche Projektträger:

Lokale Tourismusverbände, Gebietskörperschaften.

## 10. Gesamtkosten der Maßnahme: 0,42 MECU

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 0,30 MECU

(hievon EFRE: 0,10 MECU)

(hievon Nationale Beteiligung: 0,20 MECU)

Private Beteiligung: 0,12 MECU

## 11. Nationale Kofinanzierung:

Beteiligte Bundesländer, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

## 5.2. Technische Infrastruktur

Im Rahmen dieser Prioritätsachse werden die für die Durchführung der in den anderen Prioritäten des Programms genannten Ziele bzw. verfolgten Strategien erforderlichen "Hardware Maßnahmen" finanziert.

Vor dem Hintergrund des dringenden Entwicklungsbedarfs von Industrie- und Gewerbeparks mit grenzübergreifender Ausrichtung, die sich derzeit bestenfalls im Anfangsstadium befinden, ist die finanziell hohe Gewichtung dieser Achse zu verstehen.

### MI: *Entwicklung grenzüberschreitender Industrie- und Gewerbeparks sowie erforderlicher Kooperations-, Beratungs- und Bildungseinrichtungen*

#### 1. Ziele:

- Gründungs- und investitionsfördernde Infrastruktur,
- Schaffung von Industrie- und Gewerbestandorten,
- Ergänzung von wichtiger Versorgungsinfrastruktur für die Grenzstandorte (Ergänzungsfunktion Interreg II zu DPP Burgenland, wo der kostenaufwendigste Teil der Infrastrukturmaßnahmen gefördert wird),
- Kooperation im Energie-, Abfall- und Umweltsektor,

- Erhöhung der Umweltqualität beiderseits der Grenze und Stabilisierung und Verbesserung der Umweltsituation.

## 2. Mögliche Aktivitäten:

- Errichtung von Gründer-, Industrie- und Gewerbezentren mit den derzeit möglichen Standorten:
- Nickelsdorf - Parndorf - Mosonmagyaróvár,
- Achse Eisenstadt, Siegendorf - Deutschkreutz - Sopron
- Heiligenkreuz - St. Gotthard.
- Zusammenarbeit am Sektor erneuerbare Energien bzw. Erstellung von Energiekonzepten auf der Achse Güssing/Güttenbach/Pinkafeld/-Körmend/Szombathely/Agfalva,
- Schulung d. Verwaltungsmanagements beiderseits der Grenze,
- Finanzierung von Infrastruktur- und Anschließungsmaßnahmen,
- Kooperation im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft (z.B. Eberau im Burgenland mit ungarischer Nachbargemeinde),
- Kooperation im Bereich neuer Umwelttechnologien,
- grenzüberschreitende Energieberatung und -kooperation,

sowie "weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunkts entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind."

## 3. Selektionskriterien:

- Setzung regionalwirtschaftlicher Impulse (Arbeitsplätze, Zulieferer, produktionsnahe Dienstleistungen - Konzentrationseffekt),
- Ansiedlung technologiesterker und innovativer Unternehmungen im Grenzgebiet,
- Verringerung des Bevölkerungsrückganges.

**4. Gebiet:**

Industrie- und Gewerbestandort an der österreichisch - ungarischen Grenze

**5. Grenzüberschreitender Charakter:**

- Zusammenarbeit mit Zentren und Wirtschaftsparks in Ungarn.

**6. Ungarischer Partner:**

Ministerien und Regionaldienststellen

**7. Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

**8. Verantwortliche Stelle:**

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Amt der Wiener Landesregierung

**9. Mögliche Projektträger:**

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Privatunternehmungen, Magistratsdienststellen des Landes Wien, Sondergesellschaften

**10. Gesamtkosten der Maßnahme: 11,58 MECU**

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 9,98 MECU

(hievon EFRE: 4,87 MECU)

(hievon Nationale Beteiligung: 5,11 MECU)

Private Beteiligung: 1,60 MECU

**11. Nationale Kofinanzierung:**

Beteiligte Bundesländer, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für Umwelt, ERP-Fonds.

## M2: Verkehr und Grenzübergänge

### 1. Ziele:

- Verkehrspolitisches Zusammenwachsen der Grenzregionen,
- koordinierte Durchführung von Maßnahmen am Verkehrssektor.

### 2. Mögliche Aktivitäten:

- Grenzübergänge:
- Strem/Moschendorf - Pinkamindszent (Straße)
- Gebiet Raab - Örseg (Rad) [3 Ländematurpark Österreich, Ungarn, Slowenien],
- Lutzmannsburg - Zsira (Rad).
- Ausbau von Rad-, Reit- und Wanderwegen im Grenzgebiet,

sowie "weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunkts entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind."

### 3. Selektionskriterien:

- Direkter Bezug zu Maßnahmen und Zielen des Programms.

### 4. Gebiet:

Jeweiliger Grenzstandort, siehe Punkt 2, "Mögliche Aktivitäten".

### 5. Grenzüberschreitender Charakter:

Zusammenführung der Region durch verkehrspolitische Maßnahmen.

### . Ungarischer Partner:

Ministerien und Regionaldienststellen, Unterausschuß Verkehr des Regionalrates

### 7. Dauer der Maßnahme:

1995 - 1999

#### 8. Verantwortliche Stelle:

Wirtschaftsservice Burgenland AG

#### 9. Mögliche Projektträger:

Gebietskörperschaften, Sondergesellschaften, Unternehmen.

#### 10. Gesamtkosten der Maßnahme: 0,48 MECU

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 0,48 MECU

(hievon EFRE: 0,24 MECU)

(hievon Nationale Beteiligung: 0,24 MECU)

#### 11. Nationale Kofinanzierung:

Beteiligte Bundesländer, Bundesministerium für Innere Angelegenheiten, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

#### 5.3 Humanressourcen

M1: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Sektoren KMU, Tourismus, Industrie, Gewerbe und Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung und Know-how Transfer

##### 1. Ziele:

- Grenzüberschreitender Erfahrungs- und Bildungsaustausch,
- inhaltliche und organisatorische Vernetzung der Grenzgebiete.

##### 2. Mögliche Aktivitäten:

- Workshops, Seminare,
- Gemeinsame Ausbildung von Tourismus- und Wirtschaftsfachleuten,
- Betrieb der Kommunalakademie Oberwart,
- gemeinsame Tätigkeit vom Arbeitsmarktservice Burgenland und Wien im ungarischen Grenzraum,
- Ausbildung von Fachleuten für den Ausbau von Datennetzen,

sowie "weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunkts entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind."

### **3. Selektionskriterien:**

- Beschleunigung der Umsetzung der Programmaßnahmen,
- gesteigerte Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Grenzregionen,
- Nutzung vorhandener Potentiale,
- direkter Bezug zur Realisierung der Programmaßnahmen.

### **4. Gebiet:**

Gesamtes Fördergebiet, speziell bestehende Ausbildungseinrichtungen für Tourismus und Wirtschaft im Grenzgebiet bzw. die neu zu errichtende Kommunalakademie in Oberwart (voraussichtlich Standort).

### **5. Grenzüberschreitender Charakter:**

- Grenzüberschreitende Ausbildung des Verwaltungsmanagements,
- Austausch von Erfahrung und Know-How beiderseits der Grenze.

### **6. Ungarischer Partner:**

Ministerien, Regionaldienststellen, Schulen und sonstige Verwaltungseinrichtungen

### **7. Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

### **8. Verantwortliche Stelle:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Amt der Wiener Landesregierung

### **9. Mögliche Projektträger:**

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Arbeitsmarktservice, regionale Tourismusverbände, Träger der Burgenländischen Kommunalakademie

10. Gesamtkosten der Maßnahme: 3,765 MECU

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 3,565 MECU

(hievon ESF: 1,75 MECU)

(hievon Nationale Beteiligung: 1,815 MECU)

Private Beteiligung: 0,20 MECU

#### 11. Nationale Kofinanzierung:

Beteiligte Bundesländer, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

#### M2: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Jugend- und Schulbereich

##### 1. Ziele:

- Zusammenwachsen der Grenzregion,
- Kennenlernen der Lebenssituation im Nachbarland,
- Ausbildung am Schulsektor.

##### 2. Mögliche Aktivitäten:

- Kinderbetreuung,
- Schulpartnerschaften,
- Sprachausbildung,
- Kultur- und Bildungsaustauschprogramme,
- internationale Schule für Jugendliche aus den Nachbarstaaten,

sowie "weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunkts entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind."

##### 3. Selektionskriterien:

- Beitrag zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Ausbildung der an der Grenzregion lebenden Bevölkerung.

**4. Gebiet:**

Gesamtes Fördergebiet

**5. Grenzüberschreitender Charakter:**

Maßnahmeninhalt zielt zur Gänze auf grenzüberschreitende Kooperation ab (grenzüberschreitende Entwicklung und Vernetzung von schulischen und wissenschaftlichen Projekten).

**6. Ungarischer Partner:**

Schulen (Handelsschule Fertöd).

**7. Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

**8. Verantwortliche Stelle:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Amt der Wiener Landesregierung

**9. Mögliche Projektträger:**

Landesschulrat für Burgenland, Stadtschulrat für Wien

**10. Gesamtkosten der Maßnahme: 0,98 MECU**

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 0,98 MECU

(hievon ESF: 0,45 MECU)

(hievon Nationale Beteiligung: 0,53 MECU)

**11. Nationale Kofinanzierung:**

Beteiligte Bundesländer, Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

#### 5.4 Umwelt und Natur

**MI: Ausbau des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See bzw. Aufbau der grenzüberschreitenden Naturparks Geschriebenstein und Raab - Örseg - Goricko**

**1. Ziele:**

- Angebotsorientierter Ausbau des Nationalparks bzw. der Naturparks.

**2. Mögliche Aktivitäten:**

- Ausbau und Planung der erforderlichen Infrastruktur des Nationalparks bzw. der Naturparks,

sowie "weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunkts entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind."

**3. Selektionskriterien:**

- Beitrag zur Durchführung eines grenzübergreifenden Tourismuskonzepts.

**4. Gebiet:**

Nationalpark Neusiedler See, Naturparks Geschriebenstein, Raab - Örseg - Goricko.

**5. Grenzüberschreitender Charakter:**

Gemeinsame Bearbeitung von naturräumlich weitgehend zusammenhängenden bzw. ähnlich strukturierten Gebieten.

**6. Ungarischer Partner:**

Zuständige Dienststelle für Verwaltung und Betrieb von entsprechenden National- bzw. Naturpark.

**7. Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

**8. Verantwortliche Stelle:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung

## 9. Mögliche Projektträger:

Regionale Tourismusorganisationen

## 10. Gesamtkosten der Maßnahme: 2,286 MECU

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 1,60 MECU

(hievon EFRE: 0,80 MECU)

(hievon Nationale Beteiligung: 0,80 MECU)

Private Beteiligung: 0,686 MECU

## 11. Nationale Kofinanzierung:

Beteiligte Bundesländer, Bundesministerium für Umwelt, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

### 5.5 Technische Hilfe / Small Project Fund (SPF)

Eine optimal abgestimmte Entwicklungspolitik und die Planung detaillierter Maßnahmen erfordern exakte Grundlagen. Daher wird in dieser Achse die zur Programmumsetzung erforderliche Netzwerkstruktur gefördert.

Weiters soll im Rahmen dieser Prioritätsachse für Kleinprojekte, die den Prioritäten und Auswahlkriterien entsprechen, eine rasche und effiziente Hilfestellung möglich sein.

#### MI: Netzwerk zur Programmumsetzung

##### 1. Ziele:

- Qualitativ hochwertige Umsetzung der Programmaßnahmen,
- Überprüfung des Programms,
- Aufbau einer grenzüberschreitenden Regionalberatungsstruktur.

##### 2. Mögliche Aktivitäten:

- Vorbereitung, Durchführung, Evaluierung und Begleitung aller Maßnahmen,
- Identifizieren und Entwickeln von Projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit

- ausgewählte Kleinprojekte zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

sowie "weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunkts entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind."

**3. Selektionskriterien:**

- Beschleunigte und qualitativ hochwertige Programmumsetzung.

**4. Gebiet:**

Gesamtes Fördergebiet

Koordination durch das grenzüberschreitende Büro in Eisenstadt, aus Kosten- und Effizienzgründen Verwendung der Infrastruktur der Regionalmanagement Burgenland GesmbH.

**5. Grenzüberschreitender Charakter:**

- Laufende Abstimmung mit dem Phare CBC Programm,
- grenzüberschreitende Regionalberatung.

**6. Ungarischer Partner:**

Ministerien und Regionaldienststellen

**7. Dauer der Maßnahme:**

1995 - 1999

**8. Verantwortliche Stelle:**

Wirtschaftsservice Burgenland AG, Amt der Wiener Landesregierung

**9. Mögliche Projektträger:**

Regionalmanagement Burgenland GesmbH.  
Gebietskörperschaften

**10. Gesamtkosten der Maßnahme: 0,55 MECU**

Öffentliche Ausgaben insgesamt: 0,55 MECU  
(hievon EFRE: 0,275 MECU )  
(hievon Nationale Beteiligung: 0,275 MECU)

## 11. Nationale Kofinanzierung:

Beteiligte Bundesländer, Bundeskanzleramt.

## 6. FINANZPLAN

### 6.1 Übersicht

Gemäß den einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union beantragt die Republik Österreich eine Beteiligung der EU an den geplanten Ausgaben des vorliegenden Operationellen Programms in Höhe von 11 Mio. ECU für den Zeitraum von 1995-1999.

## Finanztabelle INTERREG II Österreich-Ungarn 1995 - 1999

Maßnahmen der Priorität	Beträge in Millionen ECU							
	Gesamte Ausgaben (ö/p)	Öffentliche Ausgaben insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung			Nationale Beteiligung insgesamt	Private
				EFRE	ESF	EAGFL		
5.1 Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit	8,515	5,635	2,615	2,615	0	0	3,02	2,88
M1: Grenzüberschreitende Raumplanung und Studien	2,12	2,12	0,95	0,95	0	0	1,17	0
M2: Kooperation und Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen und Aufbau von grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbeparks	5,975	3,215	1,565	1,565	0	0	1,65	2,76
M3: Grenzüberschreitende Tourismusentwicklung	0,42	0,3	0,1	0,1	0	0	0,2	0,12
5.2 Technische Infrastruktur	12,06	10,46	5,11	5,11	0	0	5,35	1,6
M1: Entwicklung grenzüberschreitender Industrie- und Gewerbeparks sowie erforderlicher Kooperations-, Beratungs- und Bildungseinrichtungen	11,58	9,98	4,87	4,87	0	0	5,11	1,6
M2: Verkehr und Grenzübergänge	0,48	0,48	0,24	0,24	0	0	0,24	0
5.3 Humanressourcen	4,745	4,545	2,2	0	2,2	0	2,345	0,2
M1: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Sektoren KMU, Tourismus, Industrie, Gewerbe und Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung und Know-how Transfer	3,765	3,565	1,75	0	1,75	0	1,815	0,2
M2: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Jugend- und Schulbereich	0,98	0,98	0,45	0	0,45	0	0,53	0
5.4 Umwelt und Natur	2,286	1,6	0,8	0,8	0	0	0,8	0,686
M1: Ausbau des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See bzw. Aufbau der grenzüberschreitenden Naturparks Geschiebenstein und Raab - Örség - Goricko	2,286	1,6	0,8	0,8	0	0	0,8	0,686
5.5 Technische Hilfe	0,55	0,55	0,275	0,275	0	0	0,275	0
M1: Netzwerk zur Programmumsetzung	0,55	0,55	0,275	0,275	0	0	0,275	0
<b>SUMME</b>	<b>28,156</b>	<b>22,79</b>	<b>11</b>	<b>8,8</b>	<b>2,2</b>	<b>0</b>	<b>11,79</b>	<b>5,366</b>

EFRE 50 % Bund =

4,4 MECU

ESF 90 % Bund =

1,98 MECU

6,38 MECU

\* Die Gemeinschaftsbeteiligung wird im Verhältnis zu den förderfähigen öffentlichen Ausga

\*\* Max. 20% der Mittel sind für Gebiete nach Punkt 9 der Mitteilung vorgesehen

Finanztabelle INTERREG II Österreich - Ungarn 1995

Maßnahmen der Priorität	Beträge in Millionen ECU							
	Gesamte Ausgaben (ö/p)	Öffentliche Ausgaben insgesamt	Gemeinschafts- beteiligung insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung			Nationale Beteiligung Insgesamt	Private
				EFRE	ESF	EAGFL		
5.1 Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit	1,481	0,98	0,455	0,455	0	0	0,525	0,501
M1: Grenzüberschreitende Raumplanung und Studien	0,368	0,368	0,165	0,165	0	0	0,203	0
M2: Kooperation und Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen und Aufbau von grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbeparks	1,039	0,559	0,272	0,272	0	0	0,287	0,48
M3: Grenzüberschreitende Tourismusentwicklung	0,074	0,053	0,018	0,018	0	0	0,035	0,021
5.2 Technische Infrastruktur	2,096	1,818	0,888	0,888	0	0	0,93	0,278
M1: Entwicklung grenzüberschreitender Industrie- und Gewerbeparks sowie erforderlicher Kooperations-, Beratungs- und Bildungseinrichtungen	2,013	1,735	0,847	0,847	0	0	0,888	0,278
M2: Verkehr und Grenzübergänge	0,083	0,083	0,041	0,041	0	0	0,042	0
5.3 Humanressourcen	0,826	0,791	0,383	0	0,383	0	0,408	0,035
M1: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Sektoren KMU, Tourismus, Industrie, Gewerbe und Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung und Know-how Transfer	0,656	0,621	0,305	0	0,305	0	0,316	0,035
M2: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Jugend- und Schulbereich	0,17	0,17	0,078	0	0,078	0	0,092	0
5.4 Umwelt und Natur	0,397	0,278	0,139	0,139	0	0	0,139	0,119
M1: Ausbau des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See bzw. Aufbau der grenzüberschreitenden Naturparks Geschriebenstein und Raab - Örség - Goricko	0,397	0,278	0,139	0,139	0	0	0,139	0,119
5.5 Technische Hilfe	0,096	0,096	0,048	0,048	0	0	0,048	0
M1: Netzwerk zur Programmumsetzung	0,096	0,096	0,048	0,048	0	0	0,048	0
SUMME	4,896	3,963	1,913	1,53	0,383	0	2,05	0,933

Finanztabelle INTERREG II Österreich - Ungarn 1996

Maßnahmen der Priorität	Beträge in Millionen ECU							
	Gesamte Ausgaben (ø/p)	Öffentliche Ausgaben insgesamt	Gemeinschafts- beteiligung insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung			Nationale Beteiligung Insgesamt	Private
				EFRE	ESF	EAGFL		
5.1 Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit	1,573	1,041	0,483	0,483	0	0	0,558	0,532
M1: Grenzüberschreitende Raumplanung und Studien	0,392	0,392	0,176	0,176	0	0	0,216	0
M2: Kooperation und Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen und Aufbau von grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbeparks	1,104	0,594	0,289	0,289	0	0	0,305	0,51
M3: Grenzüberschreitende Tourismusentwicklung	0,077	0,055	0,018	0,018	0	0	0,037	0,022
5.2 Technische Infrastruktur	2,229	1,933	0,944	0,944	0	0	0,989	0,296
M1: Entwicklung grenzüberschreitender Industrie- und Gewerbeparks sowie erforderlicher Kooperations-, Beratungs- und Bildungseinrichtungen	2,141	1,845	0,9	0,9	0	0	0,945	0,296
M2: Verkehr und Grenzübergänge	0,088	0,088	0,044	0,044	0	0	0,044	0
5.3 Humanressourcen	0,877	0,84	0,407	0	0,407	0	0,433	0,037
M1: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Sektoren KMU, Tourismus, Industrie, Gewerbe und Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung und Know-how Transfer	0,696	0,659	0,324	0	0,324	0	0,335	0,037
M2: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Jugend- und Schulbereich	0,181	0,181	0,083	0	0,083	0	0,098	0
5.4 Umwelt und Natur	0,422	0,296	0,148	0,148	0	0	0,148	0,126
M1: Ausbau des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See bzw. Aufbau der grenzüberschreitenden Naturparks Geschiebenstein und Raab - Örség - Goricko	0,422	0,296	0,148	0,148	0	0	0,148	0,126
5.5 Technische Hilfe	0,102	0,102	0,051	0,051	0	0	0,051	0
M1: Netzwerk zur Programmumsetzung	0,102	0,102	0,051	0,051	0	0	0,051	0
SUMME	5,203	4,212	2,033	1,626	0,407	0	2,179	0,991

Finanztabelle INTERREG II Österreich - Ungarn 1997

Maßnahmen der Priorität	Beträge in Millionen ECU							
	Gesamte Ausgaben (ö/p)	Öffentliche Ausgaben insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung			Nationale Beteiligung insgesamt	Private
				EFRE	ESF	EAGFL		
5.1 Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit	1,712	1,133	0,526	0,526	0	0	0,607	0,579
M1: Grenzüberschreitende Raumplanung und Studien	0,426	0,426	0,191	0,191	0	0	0,235	0
M2: Kooperation und Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen und Aufbau von grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbeparks	1,202	0,647	0,315	0,315	0	0	0,332	0,555
M3: Grenzüberschreitende Tourismusentwicklung	0,084	0,06	0,02	0,02	0	0	0,04	0,024
5.2 Technische Infrastruktur	2,424	2,102	1,027	1,027	0	0	1,075	0,322
M1: Entwicklung grenzüberschreitender Industrie- und Gewerbeparks sowie erforderlicher Kooperations-, Beratungs- und Bildungseinrichtungen	2,328	2,006	0,979	0,979	0	0	1,027	0,322
M2: Verkehr und Grenzübergänge	0,096	0,096	0,048	0,048	0	0	0,048	0
5.3 Humanressourcen	0,954	0,914	0,442	0	0,442	0	0,472	0,04
M1: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Sektoren KMU, Tourismus, Industrie, Gewerbe und Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung und Know-how Transfer	0,757	0,717	0,352	0	0,352	0	0,365	0,04
M2: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Jugend- und Schulbereich	0,197	0,197	0,09	0	0,09	0	0,107	0
5.4 Umwelt und Natur	0,46	0,322	0,161	0,161	0	0	0,161	0,138
M1: Ausbau des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See bzw. Aufbau der grenzüberschreitenden Naturparks Geschiebenstein und Raab - Örseg - Goricko	0,46	0,322	0,161	0,161	0	0	0,161	0,138
5.5 Technische Hilfe	0,11	0,11	0,055	0,055	0	0	0,055	0
M1: Netzwerk zur Programmumsetzung	0,11	0,11	0,055	0,055	0	0	0,055	0
SUMME	5,66	4,581	2,211	1,769	0,442	0	2,37	1,079

Finanztabelle INTERREG II Österreich - Ungarn 1998

Maßnahmen der Priorität	Beträge in Millionen ECU							
	Gesamte Ausgaben (ö/p)	Öffentliche Ausgaben insgesamt	Gemeinschafts- beteiligung insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung			Nationale Beteiligung insgesamt	Private
				EFRE	ESF	EAGFL		
5.1 Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit	1,805	1,194	0,554	0,554	0	0	0,64	0,611
M1: Grenzüberschreitende Raumplanung und Studien	0,449	0,449	0,201	0,201	0	0	0,248	0
M2: Kooperation und Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen und Aufbau von grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbeparks	1,267	0,682	0,332	0,332	0	0	0,35	0,585
M3: Grenzüberschreitende Tourismusentwicklung	0,089	0,063	0,021	0,021	0	0	0,042	0,026
5.2 Technische Infrastruktur	2,557	2,218	1,084	1,084	0	0	1,134	0,339
M1: Entwicklung grenzüberschreitender Industrie- und Gewerbeparks sowie erforderlicher Kooperations-, Beratungs- und Bildungseinrichtungen	2,455	2,116	1,033	1,033	0	0	1,083	0,339
M2: Verkehr und Grenzübergänge	0,102	0,102	0,051	0,051	0	0	0,051	0
5.3 Humanressourcen	1,005	0,963	0,466	0	0,466	0	0,497	0,042
M1: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Sektoren KMU, Tourismus, Industrie, Gewerbe und Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung und Know-how Transfer	0,798	0,756	0,371	0	0,371	0	0,385	0,042
M2: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Jugend- und Schulbereich	0,207	0,207	0,095	0	0,095	0	0,112	0
5.4 Umwelt und Natur	0,486	0,34	0,17	0,17	0	0	0,17	0,146
M1: Ausbau des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See bzw. Aufbau der grenzüberschreitenden Naturparks Geschriebenstein und Raab - Örseg - Goricko	0,486	0,34	0,17	0,17	0	0	0,17	0,146
5.5 Technische Hilfe	0,116	0,116	0,058	0,058	0	0	0,058	0
M1: Netzwerk zur Programmumsetzung	0,116	0,116	0,058	0,058	0	0	0,058	0
SUMME	5,969	4,831	2,332	1,866	0,466	0	2,499	1,138

Finanztabelle INTERREG II Österreich - Ungarn 1999

Maßnahmen der Priorität	Beträge in Millionen ECU							
	Gesamte Ausgaben (ö/p)	Öffentliche Ausgaben insgesamt	Gemeinschafts- beteiligung insgesamt	Gemeinschaftsbeteiligung			Nationale Beteiligung Insgesamt	Private
				EFRE	ESF	EAGFL		
5.1 Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit	1,944	1,287	0,597	0,597	0	0	0,69	0,657
M1: Grenzüberschreitende Raumplanung und Studien	0,484	0,484	0,217	0,217	0	0	0,267	0
M2: Kooperation und Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen und Aufbau von grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbeparks	1,364	0,734	0,357	0,357	0	0	0,377	0,63
M3: Grenzüberschreitende Tourismusentwicklung	0,096	0,069	0,023	0,023	0	0	0,046	0,027
5.2 Technische Infrastruktur	2,754	2,389	1,167	1,167	0	0	1,222	0,365
M1: Entwicklung grenzüberschreitender Industrie- und Gewerbeparks sowie erforderlicher Kooperations-, Beratungs- und Bildungseinrichtungen	2,644	2,279	1,112	1,112	0	0	1,167	0,365
M2: Verkehr und Grenzübergänge	0,11	0,11	0,055	0,055	0	0	0,055	0
5.3 Humanressourcen	1,083	1,037	0,502	0	0,502	0	0,535	0,046
M1: Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Sektoren KMU, Tourismus, Industrie, Gewerbe und Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung und Know-how Transfer	0,859	0,813	0,399	0	0,399	0	0,414	0,046
M2: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Jugend- und Schulbereich	0,224	0,224	0,103	0	0,103	0	0,121	0
5.4 Umwelt und Natur	0,521	0,364	0,182	0,182	0	0	0,182	0,157
M1: Ausbau des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See bzw. Aufbau der grenzüberschreitenden Naturparks Geschiebenstein und Raab - Örség - Goricko	0,521	0,364	0,182	0,182	0	0	0,182	0,157
5.5 Technische Hilfe	0,126	0,126	0,063	0,063	0	0	0,063	0
M1: Netzwerk zur Programmumsetzung	0,126	0,126	0,063	0,063	0	0	0,063	0
SUMME	6,428	5,203	2,511	2,009	0,502	0	2,692	1,225

## 7. UMSETZUNG DES PROGRAMMDOKUMENTS

### 7.1 Durchführung des Programmes

Hier sollen einerseits wesentliche Grundprinzipien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit skizziert sowie die Anforderung aufgezeigt werden, die im Rahmen von INTERREG II als notwendig scheinen.

#### 7.1.1 Grundprinzipien

An folgende Grundprinzipien sollte sich die grenzüberschreitende Koordination und Durchführung von INTERREG II bzw. PHARE CBC orientieren:

- Die organisatorischen Strukturen sollten sich an der bisherigen Kooperationspraxis im Grenzraum orientieren.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollte nicht auf den Aufbau neuer, bürokratischer Strukturen abzielen, sondern auf bestehenden Strukturen aufbauen.
- Die unterschiedliche Intensität bzw. Ausprägung von Kooperation erfordert unterschiedliche grenzüberschreitende Arbeitsstrukturen (von informellen themenspezifischen Arbeitsgruppen bis hin zu formellen Strukturen mit grenzüberschreitendem Rechtscharakter).

#### 7.1.2 Erfolgsfaktoren und Hindernisse

Aus diesen generell gültigen Grundprinzipien lassen sich aus der Erfahrung europäischer Grenzregionen die folgenden Erfolgsfaktoren und Hindernisse grenzüberschreitender Kooperation dienen:

Erfolgsfaktoren:

- existierende Erfahrungen mit grenzüberschreitender Kooperation,
- Vorhandensein grenzüberschreitender Abmachungen in speziellen Bereichen (z.B. zwischen den Industrie- und Handelskammern),
- umfassende zwischenstaatliche Vereinbarungen (z.B. im Rahmen der ÖUROK).

Hindernisse:

- Unterschiede und Hemmnisse auf rechtlicher Ebene (z.B. Zölle, Arbeitnehmerkontingente),
- sehr unterschiedliche administrative Systeme und damit divergierende Kompetenzbereiche,
- Mangel an politischen Willen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
- angespannte politische Rahmenbedingungen, die sich hemmend auf die Zusammenarbeit auswirken,
- divergierende ökonomische Basis zwischen den Grenzregionen (starkes Währungs-, Preis- und Lohngefälle), das eine gleichberechtigte Zusammenarbeit erschwert.

### 7.1.3 ANFORDERUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

Die Planung und Ausarbeitung sowie die Umsetzung und begleitende Kontrolle des Programmes (d.h. der einzelnen Maßnahmen bzw. Projekte) sollte unter Beachtung des Grundsatzes der horizontalen (d.h. Zusammenwirken der lokalen, regionalen sowie nationalen Stellen) sowie der vertikalen (d.h. Abstimmung mit dem Nachbarstaat) Partnerschaft erfolgen.

Für die Planung und Ausarbeitung des Programmes wurde daher folgende Vorgehensweise gewählt:

- Einbindung der Gemeinden, regionaler Verbände und wichtiger Projektträger aus der Region in der Phase Leitbild und Programmerstellung,
- Einbindung und Abstimmung von regionalen (Landes-) und nationalen (Bundes-) Stellen,
- Informationsaustausch und erste Abstimmungen mit ungarischen Regional- und Bundesvertretern.

Für die Programmumsetzung und begleitende Kontrolle könnte die folgende Organisationsstruktur das Grundgerüst liefern:

### 7.1.4 PROGRAMM- UND BEGLEITAUSSCHUSS INTERREG

Dieser ist in den Richtlinien zum INTERREG II - Programm vorgeschrieben und setzt sich aus Vertretern der Länder, des Bundes und der EU-Kommission zusammen. Er trifft sich in der Regel zweimal im Jahr und überwacht den Ablauf des Programmes.

Gleichzeitig wird quasi als Klammer zwischen den beiden Programmen INTERREG II und PHARE CBC ein grenzüberschreitender Koordinierungs- und Lenkungsausschuß eingerichtet, in dem neben den o.a. genannten Stellen auch Vertreter

Ungarns teilnehmen, womit die Abstimmung der beiden Programme gewährleistet wird.

#### 7.1.5 KOMITEE BZW. ARBEITSGRUPPE FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

Diese Arbeitsgruppe sollte grenzüberschreitend auf Landesebene eingerichtet werden und mit Vertretern der lokalen, regionalen und nationalen Ebene sowie Interessensvertretern, die aktiv in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit tätig sind, besetzt werden.

Aufgaben dieser Komitees sind die Projektvorselektion (d.h. Entscheidungsvorbereitung) sowie die Abstimmung der Maßnahmen mit Ungarn.

#### 7.1.6 GRENZÜBERSCHREITENDES SEKRETARIAT / BÜRO / GESCHÄFTSSTELLE

Für die konkrete Umsetzung des Programmes vor Ort sollte ein kleines, professionelles Team von Experten, finanziert über INTERREG II (im Rahmen der Prioritätsachse Technische Hilfe) installiert werden.

Der Sitz des Büros ist aus Kosten- und Effizienzgründen ident mit dem Sitz der Regionalmanagement Burgenland GesmbH., die auch für die Koordination und Abwicklung des Programmes verantwortlich ist.

Die Aufgaben dieser Geschäftsstelle sind:

- das Identifizieren und Entwickeln von Projekten,
- die Projektvorbereitung für die Unterstützung aus dem INTERREG II - Programm (d.h. Annahme und erste Prüfung der Projektanträge),
- die Funktion als Ansprechpartner für nationale, regionale und lokale Akteure für Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
- die Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
- das begleitende Monitoring,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- die Übernahme von Sekretariatsfunktionen für das grenzüberschreitende Komitee.

## 7.2 BEWERTUNG UND BEGLEITUNG

Hinsichtlich der Bewertung und Begleitung der Umsetzung des Operationellen Programms zur Gemeinschaftsinitiative INTERREG II Österreich-Ungarn kooperiert grundsätzlich der Mitgliedstaat mit der Kommission im Rahmen der Partnerschaft.

Hierzu bedarf es allerdings der Vorarbeiten durch die für die regionale Umsetzung zuständigen Instanzen. Dies bezieht sich sowohl auf die ex-ante Bewertung (Vorausbeurteilung, gem. Art. 26 der VO (EWG) Nr. 2082/93) auf die Begleitung und Zwischenbeurteilung (Art. 25, ebenda) sowie auf die ex-post Bewertung (Art. 26, ebenda).

### 7.2.1 VORAUSBEURTEILUNG

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft dem Mitgliedstaat wie auch der Kommission. Unbeschadet davon, ob eine weitere ex-ante Beurteilung (z.B. seitens der Kommission) für das Operationelle Programm INTERREG II Österreich-Ungarn erfolgen wird, stellt dieses Dokument die Ergebnisse der regionalen Vorausbeurteilung dar.

Weitere Auskünfte, die für die Beurteilung des operationellen Programmes erforderlich sind, werden durch die verantwortlichen Stellen jederzeit erteilt. Sollten weitere externe Gutachter - z.B. im Auftrage der Kommission - eine Vorausbeurteilung durchführen, so werden sie mit allen notwendigen Informationen und Daten unterstützt.

### 7.2.2 BEGLEITUNG/ZWISCHENBERICHT

Die Begleitung für das Operationelle Programm erfolgt durch den Begleitausschuß. Die Begleitung und die Zwischenbilanz erfolgt insbesondere auf Basis der Informationen über die finanziellen und materiellen Indikatoren. Die Begleitung umfaßt auch die Organisation und Koordination der Erhebung der Daten. Hierbei sollen insbesondere sozio-ökonomische, operationelle, juristische und Verfahrensaspekte berücksichtigt werden.

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung des Operationellen Programmes erzielten Fortschritte zu messen. Bezogen auf den formulierten Anspruch integrierte Maßnahmen zu fördern, wird es auch Aufgabe der Begleitung sein, die für die diesbezügliche Beurteilung erforderlichen "weichen" Entwicklungsindikatoren zu messen (also z.B. Fortschritte bei der Entwicklung der Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen den Beteiligten). Der Begleitausschuß erstellt Jahresberichte als Zwischenberichte und wird gegebenenfalls Änderungsvorschläge für notwendige Anpassungen des Operationellen Programmes machen.

### 7.2.3 EX-POST BEWERTUNG

Die ex-post Bewertung soll die Bewertung des Verlaufs des Operationellen Programmes vornehmen.

Grundlage für die ex-post Bewertung sind die Zwischenberichte und alle beim regionalen Begleitausschuß vorliegenden Daten. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen auf Basis der Verwendungsnachweise, Berichte und sonstigen Materialien der Maßnahmenträger. Falls nötig können externe Forschungseinrichtungen im Rahmen der technischen Hilfe mit der Evaluierung beauftragt werden.

Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen erscheint der Beginn einer ex-post Bewertung vor 1998/99 wenig sinnvoll; hinsichtlich des Gesamtprogrammes kann damit erst nach Abschluß begonnen werden.

## 7.3

### BERICHTERSTATTUNG

Für die Berichterstattung an die Kommission ist der Begleitausschuß zuständig. Hinsichtlich der qualitativen Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative II Österreich -Ungarn wird das über Zwischenberichte sowie einen Endbericht (Ergebnis der ex-post Bewertung) getan.

Hinsichtlich der Entwicklung der materiellen Seite des Operationellen Programmes erstellt der Begleitausschuß jährliche Berichte (tabellarisch) mit Angaben über

- die definitiven Ausgaben des vorangegangenen Jahres,
- den vorläufigen Aufwendungen (Schätzungen des laufenden Jahres) und
- einer Vorausschau für das folgende Jahr.

Sollten die Daten sich von den Planungen des Operationellen Programmes unterscheiden, werden Vorschläge für Änderungen/Änderungsverfahren ausgearbeitet.

## 7.4

### INFORMATION UND PUBLIZITÄT

In Art. 32 der Verordnung (EWG Nr. 2083/93) ist geregelt, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen der Interventionen der Strukturfonds für die Information und Publizität der europäischen Aktivitäten auf nationaler und regionaler Ebene Sorge zu tragen haben. Insbesondere werden die Richtlinien der Entscheidung Nr. 94/342/EG volle Anwendung finden.

## 7.5 ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 müssen Aktionen, die aus den Strukturfonds der EU finanziert werden, den Regeln des übrigen Gemeinschaftsrechts sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Die in diesem Dokument vorgelegten Planungen zur Gemeinschaftsinitiative INTERREG II nehmen eine diesbezügliche Prüfung unter vier Aspekten vor:

### 7.5.1 WETTBEWERBSREGELN

Die Förderung bei beihilferechtlich relevanten Tatbeständen erfolgt jeweils nur nach den für den jeweiligen Zeitraum bei der Europäischen Kommission notifizierten und unbeanstandeten Richtlinien. Die für die einzelnen Wirtschaftszweige geltenden Vorschriften der Europäischen Union werden beachtet.

### 7.5.2 VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Die Vergabe öffentlicher Aufträge über den Schwellenwerten richtet sich nach den Vergaberichtlinien der EU in ihrer jeweiligen Umsetzung. Für den Bund kommen hierbei die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, BGBl 462/93, für den Bereich der Länder die jeweiligen Landesvergabegesetze - im Falle des Burgenlandes das Burgenländische Vergabegesetz, LGBl 1/95 - zur Anwendung.

Unterhalb der Schwellenwerte gelten die entsprechenden Richtlinien und Anordnungen der Länder - im Falle des Burgenlandes ist das derzeit die Anordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1973, mit der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch das Land Burgenland in Wirksamkeit gesetzt werden, Landesamtsblattes für das Burgenland vom 11. August 1973, 34. Stück, Nr. 228 idF Landesamtsblatt für das Burgenland vom 6. Mai 1994, 18. Stück, Nr. 275 und der Druckfehlerberichtigung, Landesamtsblatt für das Burgenland vom 20. Mai 1994, 20. Stück, Nr. 309.

### 7.5.3 UMWELTSCHUTZ

Die an der Umsetzung des Programmes beteiligten Instanzen werden bei der Bewilligung der Projekte auf deren Umweltverträglichkeit achten. Dabei wird die österreichische Umweltgesetzgebung herangezogen.

Direkte positive Auswirkungen auf die Umwelt werden die in der Prioritätsachse 5.5 Umwelt und Natur geplante Maßnahme, Ausbau des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See bzw. Aufbau der grenzüberschreitenden Naturparks Geschiebenstein und Raab - Örseg - Goricko, haben.

#### 7.5.4 CHANCENGLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN

Die an der Programmumsetzung beteiligten Einrichtungen werden bei der Umsetzung des Programmes darauf achten, daß im Rahmen der Projekt möglichst viele Arbeitsplätze für Frauen bereitgestellt werden, bzw. die Schaffung solcher Arbeitsplätze betrieben wird.

8. MASSNAHMENÜBERSICHT

## Maßnahmenübersicht

Prioritäts- achsen	Wirtschaftliche Entwicklung u. Zusammenarbeit			Technische Infrastruktur		Humanressourcen		Umwelt und Natur	Technische Hilfe / SPF
Maßnahmen	M1: Grenzüber- schreitende Raumplanung und Studien	M2: Kooperation u. Beratung kleiner u. mittlerer Unternehmen u. Aufbau v. grenzüber- schreitenden Industrie- u. Gewerkeparke	M3: Grenz- überschrei- tende Tourismus- entwicklung	M1: Entwicklung grenzüberschrei- tender Industrie- u. Gewerkeparke sowie erforder- licher Koopera- tions-, Beratungs- u. Bildungsein- richtungen	M2: Verkehr u. Grenzüber- gänge	M1: Aus- u. Weiter- bildungsmaß- nahmen in d. Sektoren KMU, Tourismus, Industrie, Gewerbe u. Zusam- menarbeit d. öffent- lichen Verwaltung u. Know-how Transfer	M2: Grenzüber- schreitende Zusammen- arbeit im Jugend- u. Schulbereich	M1: Ausbau d. grenzüber- schreitenden Nationalparke Neusiedler See bzw. Aufbau d. grenzüber- schreitenden Naturparke Geschriebens- tein u. Ruab- Örseg-Goricko	M1: Netzwerk zur Programm- umsetzung

## Maßnahmenübersicht

<p>Mögliche Aktivitäten</p>	<p>Ausbaumöglichkeiten von Gesundheits- u. Thermaltourismus.</p> <p>gemeinsame Marketingstudien für den Tourismus</p> <p>Erstellung alternativer Energie- u. Energieinformationskonzepte, Vermarktungskonzepte für grenzüberschreitende Industrie- u. Gewerbeparks,</p> <p>Entwicklungskonzept Wien-Győr,</p> <p>Machbarkeitsstudie: Ausweitung des Verbundraumes Novellierung des Verkehrskonzeptes Ostregion,</p> <p>Studie zur Schifffahrt an der Donau</p> <p>Know-How-Transferzentrum</p>	<p>Koordinierung v. Ansiedlungstätigkeiten in grenzüberschreitenden Industrie- u. Gewerbeparks d. Grenzregion,</p> <p>grenzüberschreitender Technologietransfer,</p> <p>Entwicklung u. Einrichtung grenzüberschreitender Informations- u. Kommunikationsstrukturen (Aufbau v. Datenknoten),</p> <p>Standortmarketing</p> <p>Kooperation mit dem Wirtschaftspark Győr,</p> <p>Ost-West- Wirtschaftskooperationszentrum,</p> <p>Österr.-Ung. (Wirtschafts-) Prüfungsges., Optimierung v. Joint-Ventures-Joint-Venture-Beratung</p>	<p>Touristische Organisation d. grenzüberschreitenden Nationalpark i Neusiedler See sowie der grenzüberschreitenden Naturparks Geschriebenstein u. Raab-Örseg-Goricko</p> <p>gemeinsames Marketing d. Natur- u. Nationalpark s, welters im Thermal- u. Gesundheitsbereich,</p> <p>Organisation des grenzüberschreitenden Wander- u. Radfahrtourismus</p> <p>Koordination v. Kulturangeboten.</p>	<p>Errichtung v. Gründer-, Industrie- u. Gewerbezentren mit d. derzeit möglichen Standorten: Nickelsdorf-Parndorf-Mosonmagyaróvár,</p> <p>Achse Eisenstadt, Siegen-dorf-Deutschkreutz-Sopron,</p> <p>Heiligenkreuz -St.Gotthard.</p> <p>Zusammenarbeit am Sektor erneuerbare Energien bzw. Erstellung v. Energiekonzepten auf d. Achse Güssing/Güttenbach/Pinkafeld/Körnicnd/Szombathely/Agfalva</p> <p>Schulung des Verwaltungsmanagements beiderseits d. Grenze</p> <p>Finanzierung v. Infrastruktur- u. Anschlussmaßnahmen, Kooperation im Bereich der Wasser- u. Abfallwirtschaft,</p> <p>Kooperation im Bereich neuer Umwelttechnologien,</p> <p>grenzüberschreitende Energieberatung und -kooperation.</p>	<p>Grenzübergänge</p> <p>Stren/Moschendorf-Pinkamindszent (Straße),</p> <p>Gebiet Raab-Örseg (Rad),</p> <p>Lutzmannsburg - Zsira (Rad),</p> <p>Ausbau v. Rad-, Reit- u. Wanderwegen im Grenzgebiet.</p>	<p>Workshops, Seminare,</p> <p>Gemeinsame Ausbildung v. Tourismus- u. Wirtschaftsfachleuten,</p> <p>Betrieb der Kommunalakademie Oberwart,</p> <p>gemeinsame Tätigkeit v. AMS Bgld. u. Wien im ungarischen Grenzraum,</p> <p>Ausbildung v. Fachleuten für d. Ausbau v. Datennetzen</p>	<p>Kinderbetreuung</p> <p>Schulpartnerschaften,</p> <p>Sprachausbildung,</p> <p>Kultur- u. Bildungsaustauschprogramme</p> <p>intern. Schule für Jugendliche aus den Nachbarstaaten.</p>	<p>Ausbau u. Planung d. erforderlichen Infrastruktur d. Nationalparks bzw. d. Naturparks.</p>	<p>Vorbereitung Durchführung, Evaluierung u. Begleitung aller Maßnahmen</p> <p>Identifizieren u. Entwickeln von Projekten, Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>ausgewählte Kleinprojekte zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.</p>
-----------------------------	--	--	--	--	---	--	---	---	--

## 9. ANHANG

- Anmerkungen
- Standardklauseln

## Anmerkungen

### (A) Flexibilität

Die österreichischen Behörden beabsichtigen, gemeinsam mit der Kommission, die Möglichkeit einer Vereinfachung des Systems zur finanziellen Unterstützung für grenzüberschreitende Kooperation spätestens anlässlich der Zwischenbewertung zu prüfen.

### (B) Indikatoren

Der Begleitausschuß wird im Rahmen seiner Kompetenzen alle jene Indikatoren und Kriterien, die für die Programmdurchführung und Bewertung für notwendig erachtet werden, und die nicht bereits ausdrücklich im Programm erwähnt sind, bei seiner ersten Sitzung bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Programmgenehmigung festlegen. Für die Begleitung und Bewertung werden bei den fondskorrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt.

### (C) Nationale Beihilfenregelungen

Die im Rahmen des Operationellen Programmes an Unternehmen zu vergebenden Förderungen werden grundsätzlich unter Beachtung der *de minimis* - Regel gewährt.

Über die *de minimis* - Regel hinausgehende Förderungen dürfen nur aufgrund notifizierter und genehmigter Richtlinien gewährt werden, worüber der Begleitausschuß vorab informiert wird.

Weiters können Förderungen in Form von Einzelgenehmigungen nach beihilferechtlicher Genehmigung gewährt werden.

Im Rahmen der Partnerschaft und in Übereinstimmung mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, können durch den Begleitausschuß nach beihilferechtlicher Genehmigung auch neue Beihilfen, die geeignet erscheinen oder zur Vereinfachung der Umsetzung des Programmes beitragen, aufgenommen werden.

Die Zuordnung auf das einzelne Projekt im Rahmen der Maßnahmen erfolgt durch die Durchführungsstelle.

## Anmerkungen

### (A) Flexibilität

Die österreichischen Behörden beabsichtigen, gemeinsam mit der Kommission, die Möglichkeit einer Vereinfachung des Systems zur finanziellen Unterstützung für grenzüberschreitende Kooperation spätestens anlässlich der Zwischenbewertung zu prüfen.

### (B) Indikatoren

Der Begleitausschuß wird im Rahmen seiner Kompetenzen alle jene Indikatoren und Kriterien, die für die Programmdurchführung und Bewertung für notwendig erachtet werden, und die nicht bereits ausdrücklich im Programm erwähnt sind, bei seiner ersten Sitzung bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Programmgenehmigung festlegen. Für die Begleitung und Bewertung werden bei den fondskorrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt.

### (C) Nationale Beihilfenregelungen

Die im Rahmen des Operationellen Programmes an Unternehmen zu vergebenden Förderungen werden grundsätzlich unter Beachtung der *de minimis* - Regel gewährt.

Über die *de minimis* - Regel hinausgehende Förderungen dürfen nur aufgrund notifizierter und genehmigter Richtlinien gewährt werden, worüber der Begleitausschuß vorab informiert wird.

Weiters können Förderungen in Form von Einzelgenehmigungen nach beihilferechtlicher Genehmigung gewährt werden.

Im Rahmen der Partnerschaft und in Übereinstimmung mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, können durch den Begleitausschuß nach beihilferechtlicher Genehmigung auch neue Beihilfen, die geeignet erscheinen oder zur Vereinfachung der Umsetzung des Programmes beitragen, aufgenommen werden.

Die Zuordnung auf das einzelne Projekt im Rahmen der Maßnahmen erfolgt durch die Durchführungsstelle.

Für die Kofinanzierung kommen neben Einzelgenehmigungen der Landesregierungen, der zuständigen Bundesdienststellen und sonstiger Rechtsträger die folgenden Bundes- und Landesförderungen in Frage. Die konkrete Zuordnung für das einzelne Projekt erfolgt im Rahmen der Maßnahme durch die Durchführungsstelle.

Förderrichtlinien, die notifizierungs- und genehmigungspflichtig sind werden erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission zur nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

## LISTE DER FÖDERRICHTLINIEN

Förderaktion	Datum, Referenz, Beihilfennummer	Laufzeit der Genehmigung
ERP-Regionalprogramm	not. März 1995 (N 315/95), gen. Juni 1995	1.7.1995-30.6.2000
ERP-Infrastrukturprogramm	not. März 1995 (N 316/95) gen. September 1995	1.7.1995-30.06.2000
ERP-Technologieprogramm	not. März 1995 (N 319/95) gen. Juli 1995	1.7.1995-30.06.2000
ERP-Tourismusprogramm	not. Juni 1995 (N580/95) gen. Aug.95	1.7.1995 - 30.6.2000
Gewerbestrukturverbesserung (BÜRGES)	not. Okt. 1994, gen. Dez. 1994 ESA N 049/94	31.12.1996 (Verlängerung geplant)
Jungunternehmer-Förderungsaktion (BÜRGES)	not. Dez. 1994 (ESA N 116/95) (de minimis)	31.12.1995
Regionale Innovationsprämie (RIP)	not. Februar 1994 (ESA 352/93) Verlängerung bis 31.12.1999 derzeit im Verfahren	31.12.1995 (Verlängerung bis 31.12.1999 geplant)
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß ITFG	not. Mai 1995 (N 604/95)	unbefristet
Richtlinien-Bedingungen des FFF	not. März 1994 (N160/93)	unbefristet
Förderungsrichtlinie - Umweltförderung	not. Februar 1994(B-UO1 93-148)	unbefristet
Förderungsrichtlinie - betriebliche Abwassermaßnahmen	not. Juni 1995 (B-UO22 93-150)	unbefristet
Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gem. § 27a und 35a AMFG	ESA-Gen. Dezember 1994	unbefristet
Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gem. § 51a Abs. 3 bis 5 AMFG	ESA-Gen. Dezember 1994	31.12.1997
WIFÖG: RL über nicht rückzahl-bare Zuschüsse	Richtlinien not. 5.5.94/gen. 17.6.94 Änd. not. 14.6.95/gen. 3.8.95 (N 589/95), Schreiben SG (95) D/10695	unbefristet
WIFÖG: RL über die Übernahme von Bürgschaften	Richtlinien not. 5.5.94/gen. 17.6.94 Änd. not. 14.6.95	
Aktion zur Förderung von Anschlußbahnen (Programm zur Unterstützung des Ausbaus von Anschlußbahnen)	not. Juli 95 (WV5-N 726/95)	31.12.1999
ITF/FFF	not. Mai 1995 (N604/95)	unbefristet
Tourismus-Infrastruktur-Förderung	not. November 1994 (N 104/95)	31.12.1999
TOP-Tourismus-Förderung	not. November 1994 (N 104/95)	31.12.1999

WIFÖG: RL Schwerpunkt-förderung Tourismus	ESA-Nr. 93-357; Änd. not. 14.6.95; gen. 3.8.95; (N 582/95), Schreiben SG (95) D/10693	unbefristet
Tourismus-Marketing-Förderung	not. März 1994 (de minimis)	31.12.1996 (Plan zur Verlängerung bis 1999)
Tourismus-Software- und Kooperations-Förderung (Gemeinsame Tourismus Konzept- und Kooperationsförderung)	de minimis	31.12.1999
Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen	not. März 1995	
Seed Financing Programm	not. März 1994(N 375/93) Appropriate Measures der EK not. 5/95	31.12.1996 (Verlängerung geplant)
Sonderrichtlinie für gemeinsamen Förderung einer Technologie- und Strukturoffensive	not. Februar 1994 (N 353/93); Verlängerung bis 1999 (als de minimis Beihilfe) dzt. im Verfahren	31.12.1995 (Verlängerung bis 1999 geplant)
BM für wirtschaftliche Angelegenheiten (Richtlinie "Beratung, Ausbildung und Wissensvermittlung")	Richtlinie derzeit in Ausarbeitung (de minimis)	1.1.1996-31.12.1999
Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung der Republik Österreich (FER)	de minimis bzw. keine Unternehmensförderung	1995-1999
Bundes-RL für Werkverträge	keine Unternehmensförderung	
Rahmen-RL für die Gewährung von Förderungen aus Bundes-mitteln	keine Unternehmensförderung	
BM für Gesundheit	keine Unternehmensförderung	
Förderungsrichtlinien Siedlungs- wasserwirtschaft	keine Unternehmensförderung (not. Februar 1994) (B-UO21 93- 149)	unbefristet
Bgld. Gemeinde-Investitionsfonds- gesetz	keine Unternehmensförderung	
BM für wirtschaftliche Angelegen- heiten (Fördermaßnahme im öffentl. und halböffentl. Bildungs-bereich)	keine Unternehmensförderung	
Bgld. Arbeitnehmerförderungs-gesetz	keine Unternehmensförderung	
Arbeitsmarktservice	keine Unternehmensförderung	
BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten	keine Unternehmensförderung	
Bundessozialamt - Richtlinien im Rahmen des Behinderten- einstellungsgesetzes	keine Unternehmensförderung	
Richtlinien für die Verwendung und Verechnung von Fördermitteln des FWF	dzt. Überprüfung, ob Genehmigung notwendig	unbefristet
Fernmeldeinvestitionsgesetz	keine Unternehmensförderung	
Österreichische Post- und Telegraphendirektion	keine Unternehmensförderung	

BM für Wissenschaft und Forschung und Kunst	keine Unternehmensförderung	
Bgld. Kulturförderungsgesetz	keine Unternehmensförderung	
Gesetz, mit dem der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel errichtet wird	keine Unternehmensförderung	
Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz	keine Unternehmensförderung	
Kleingewerbekreditaktion (BÜRGES)		
Regionale Infrastrukturförderung (RIF)	keine Unternehmensförderung (gemeldet Juli 1995)	31.12.1999

STANDARDKLAUSELN

## 9. ANHANG I: GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND FÖRDERRICHTLINIEN

### EFRE

- Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 in den Jahren 1995 und 1996 vom 13.1.1995
- BÜRGES - Jungunternehmer - Förderungsaktion
- Seed - Financing - Richtlinien (vom 24. April 1989 in der Fassung vom 5.5.1992) im Rahmen des Innovations- und Technologiefondsgesetzes
- Sonderrichtlinien zur gemeinsamen Förderung einer Technologie- und Strukturoffensive, Qualitätssicherung und Produktfindung des Bundes (Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) und der Bundesländer
- Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß dem Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG)
- Richtlinie für die Förderung von Forschungsvorhaben durch den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft auf Grund des Bundesgesetzes zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Forschungsförderungsgesetz 1982), BGBl. Nr. 434/1982
- Umweltförderrichtlinien des Bundesministeriums für Umwelt
- Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP Tourismus - Förderung vom 1.1.1995
- Richtlinie für die Tourismus - Infrastruktur - Förderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1.1.1995
- Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Tourismus - Software - Förderung
- Richtlinien für die Tourismusmarketing - Förderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 31.12.1993
- Förderungsprogramm für eigenständige Regionalentwicklung (F.E.R.), Förderungsprogramm 1995 - 1999

- Beratung über G.R.U.P. - Aktion durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Erlaß des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 9.10.1989 betreffend das österreichische Radverkehrskonzept, die Planung und Errichtung von Radverkehrsanlage (ergänzt durch den Erlaß vom 16.10.1991 und den Erlaß vom 25.10.1993)
- Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung, RIWA - V und RIWA - T, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- Wassergüte - Erhebungsverordnung, BGBl. 338/91, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
- Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 13 Umweltförderungsgesetz
- Umweltförderrichtlinien des Bundesministeriums für Umwelt
- Nationales Programm für die Kulturlandschaftsförderung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Investitionen für Kleinkraftwerke durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Förderung von regionalen/kommunalen Energiekonzepten/-studien durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Gemeinsame Kreditaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Stadt Wien und der Wirtschaftskammer Wien (WKW)
- Zusatzaktion der Stadt Wien für Jungunternehmer
- Förderung von Solaranlagen
- Aktion "C - Tech" der Stadt Wien zur Förderung von rechnergestützten Technologien zur Unterstützung technisch - betrieblicher Abläufe
- Wiener Innovations- und Technologieförderung
- Initiative "Qualifizierte Mitarbeiter"
- WIFÖG Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994 vom 24.3.1994, LGBl. Nr. 33/1994

- Richtlinie über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gemäß dem Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG
- Richtlinie betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Gesetz vom 24.3.1994 LGBl. Nr. 33/1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland, Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG
- Richtlinie betreffend die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland, Landeswirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG
- Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 13 Umweltförderungsgesetz
- Umweltförderrichtlinien des Bundesministeriums für Umwelt
- Nationalparkförderungsgesetz des Bundesministeriums für Umwelt
- Nationales Programm für die Kulturlandschaftsförderung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

#### ESF

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
- Arbeitsmarktservicegesetz

## 10 Anhang

- Durchführung einer Intervention im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative
- Absichtserklärung

Brüssel, den 2. Mai 1995

DURCHFÜHRUNG EINER INTERVENTION IM RAHMEN  
EINER GEMEINSCHAFTSINITIATIVE (GI)

A. Grundsätze und Bestimmungen für die Vorausbeurteilung, die Begleitung, die Zwischenbewertungen und die Ex post-Bewertung der Interventionen

Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft - die auch multilateraler Art sein kann - über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

1. Vorausbeurteilung (Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind integrierender Bestandteil der Intervention.

Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Großprojekte gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (Projekte, bei denen die Gesamtkosten mehr als 25 Millionen ECU an Infrastrukturinvestitionen und mehr als 15 Millionen ECU an produktiven Investitionen betragen,) müssen zudem die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 enthalten. Diese Angaben betreffen bei Infrastrukturinvestitionen insbesondere die Analyse der Kosten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Vorhabens, einschließlich des voraussichtlichen Ausnutzungsgrads, und bei produktiven Investitionen die Marktaussichten in dem betreffenden Wirtschaftszweig.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.

2. Begleitung und Zwischenbewertungen (Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Begleitung der Intervention im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative wird durch Zwischenbewertungen ergänzt, damit gegebenenfalls während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung und die Zwischenbewertungen obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der in der Intervention festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Außerdem werden gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen, insbesondere im Lichte der Ergebnisse der Zwischenbewertungen.

Die Zwischenbewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Zwischenbewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Zur Durchführung dieser Bewertungen nimmt der Begleitausschuß gewöhnlich die Dienste eines externen Bewerter in Anspruch. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerter beschlossen wurde, behält sich die Kommission vor, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

3. Ex-post-Bewertung (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Grundlage für die Ex post-Bewertung der im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative erfolgten Interventionen sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Aktionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können unabhängige Organisationen oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

B. Begleitung der Intervention

4. Begleitausschuß

Einsetzung

Der im Rahmen der Partnerschaft eingerichtete Begleitausschuß ist mit der Durchführung der Intervention beauftragt.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich - in angemessenem Verhältnis - der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung der Intervention durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung mit den zugehörigen organisatorischen Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission zusammentreten. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich, erforderlichenfalls auch häufiger.

Der Begleitausschusses wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Intervention zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des

Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen grundsätzlich drei Wochen vor den Ausschusssitzungen vorliegen.

### Aufgaben

Der Begleitausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

- \* Er gewährleistet den reibungslosen Ablauf der Intervention, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für:
  - die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;
  - die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten;
  - die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;
  - die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft.
- \* Er erläßt Regeln für die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben. Er wird regelmässig über die Beschreibung der für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben sowie über die diesbezüglichen Entscheidungen unterrichtet. Bei Großprojekten sorgt der Ausschuß gegebenenfalls dafür, daß der Kommission die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (EFRE) übermittelt werden.
- \* Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Intervention auf der Grundlage der für die Maßnahmen und gegebenenfalls die Teilprogramme, festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.
- \* Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Arbeiten in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung der Intervention erforderlichen Maßnahmen vor.
- \* Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung der Intervention nach den Verfahren gemäß Ziffer 5.
- \* Er koordiniert die Förder- und Publicitätsmaßnahmen im Rahmen der Intervention gemäß den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)<sup>1</sup>
- \* Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel durchzuführen sind und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.
- \* Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß detaillierte Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Intervention. Diese Vorschriften enthalten insbesondere :

- die Verfahren und Vorkehrungen, nach denen Einzelvorhaben und Aktionen ausgewählt werden, einschliesslich der Vorgehensweise und der angewendeten Auswahlkriterien;

<sup>1</sup> ABI. Nr. L 152 vom 18.06.1994

- die Verfahrensweise zur Unterrichtung des Begleitausschusses über die für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben,

falls diese nicht ausdrücklich in der Intervention definiert sind.

## 5. Verfahren zur Änderung einer Intervention

5.1 Folgende Änderungen können vom Begleitausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission beschlossen werden:

- a) Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Teilprogramm<sup>2</sup> oder einer Jahrestanche der gesamten Intervention durch Übertragung auf ein anderes Teilprogramm oder eine andere Jahrestanche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zur gesamten Intervention ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 20 Mio. ECU nicht übersteigt.

Sämtliche Änderungen müssen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zu der Intervention Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds sowie Änderungen der Interventionssätze sind dagegen möglich;

- b) sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegulungen.

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan der Intervention zu übermitteln.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung<sup>3</sup>.

5.2 Alle sonstigen Änderungen, die die unter Ziffer 5.1 Buchstabe a) genannte Obergrenze überschreiten, ohne jedoch den Gesamtbetrag der für die Intervention gewährten Gemeinschaftsbeteiligung zu berühren, werden von der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses nach folgendem Verfahren beschlossen:

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der obengenannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes :

- \* den revidierten Finanzierungsplan. Die darin für frühere Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen;
- \* eine Bestätigung der im Rahmen der früheren Jahre tatsächlich getätigten Ausgaben, falls die Jahrestanchen nicht wie in Ziffer 19 erster Gedankenstrich der Vorschriften für die finanzielle Abwicklung vorgesehen

<sup>2</sup> Wenn keine Teilprogramme bestehen, dann beziehen sich die Mittel auf die Maßnahmen

<sup>3</sup> Eine Verweigerung der Bestätigung ist zu begründen.

systematisch am Ende des betreffenden Jahres abgeschlossen werden;

- \* die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung.

5.3 Bei Änderung des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zu einer Intervention passen die Kommission und der Mitgliedstaat die früheren Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen für diese Interventionen an. Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Gemeinschaft werden Änderungen des für eine Intervention gewährten Gesamtbetrags von der Kommission nach den für diesen Zweck vorgesehenen Verfahren beschlossen.

6 Berichte über die Durchführung der Aktionen (Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Schema ausgearbeitet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung der Intervention durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Tätigkeitsberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der festgelegten Indikatoren.

C. Technische Hilfe und Sachverständige

Im Rahmen der Intervention ist ein bestimmter, partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im Rahmen dieser Intervention geplanten oder laufenden Maßnahmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglich, die gemäß der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 durchgeführt werden. Diese Aktionen werden im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses durchgeführt.

Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben können sich die Vertreter des Mitgliedstaats und der Kommission nach gegenseitiger Zustimmung von ihren jeweiligen Sachverständigen begleiten lassen. Diese Zustimmung kann nur mit stichhaltiger Begründung verweigert werden.

D. Information und Publizität

Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

## BESTIMMUNGEN FÜR DIE FINANZIELLE ABWICKLUNG DER INTERVENTIONEN

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates<sup>1</sup>, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93<sup>2</sup> in Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden.
2. Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörde bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.
3. Das Buchführungssystem muß anhand überprüfbarer Belege liefern können:
  - aufgeschlüsselte Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder mitfinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Ausgaben (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
  - synoptische Ausgabenaufstellungen für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

Die Begriffe "rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene", "tatsächlich getätigte Ausgaben" und "Endbegünstigte"

Bei den "rechtlich bindenden Vereinbarungen" und den "erforderlichen Mittelbindungen" handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die Besonderheiten der institutionellen Organisation und der Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5. Die "tatsächlich getätigten Ausgaben" müssen die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 13, 14 und 20 belegen.

Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Option angegeben.

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 193 vom 31.07.1993, S. 20.

6. Die "Endbegünstigten" sind:
- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren),
  - bei den Beihilferegelungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.
- Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).
7. Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

#### Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft

8. Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrest tranchen, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.
9. Die Mittelbindung für die erste Jahrest tranche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention.
10. Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt :
- mindestens 40 v.H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
  - mindestens 80 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
  - 100 v.H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.
11. Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrest tranche vorgenommen werden; zusätzliche Vorschüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.
12. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrest tranche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn die Bedingungen unter den Ziffern 9 und 10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrest tranche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.

13. Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50% der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v.H. bzw. 100 v.H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion der programmgemäß verläuft.
14. Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v.H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt, kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d.h. mindestens 25 v.H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v.H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.  

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).
15. Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v.H. betragen, wenn die Vorschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v.H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v.H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.
16. Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und/oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Beträge übersteigen, nimmt die Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen<sup>3</sup>. Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.
17. Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v.H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.

---

<sup>3</sup> Im Falle der Aufhebung einer Mittelbindung, die durch teilweise oder vollständige Nicht-Ausführung der Aktionen, für die die Mittel gebunden wurden, notwendig wurde und die in späteren Haushaltsjahren als dem der Mittelbindung erfolgt, sind die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (Abl. Nr. L 70 vom 16.3.1990), anzuwenden.

18. Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.
19. Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:
  - entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);
  - oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag - unabhängig vom Zeitpunkt - erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Option kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).
20. Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:
  - Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen;
  - Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Berichte. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.
  - Übermittlung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission einer Bescheinigung, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

#### Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

21. Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung anzugeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird. Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der detaillierten Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 3 definiert, erstellt worden sein.

22. Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.
23. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabenmeldungen soweit möglich in ausgewogener Verteilung über das Jahr vorgelegt werden.

#### Verwendung des Ecu und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren

24. Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds<sup>4</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94<sup>5</sup>, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf Ecu.
25. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Ausgabenmeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.
26. Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in Ecu erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.
27. Jedes Jahr wird der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfonds und des FIAF ergeben. Grundlage ist die jährliche Verteilung des in Ecu ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des GFK, der EPPD und den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung - ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht - ist in einer Weise zu berechnen, die mit der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zwecke der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.  
  
Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission zur Information die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAF, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.
28. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.
29. Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt festgestellt :

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S. 36.

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 54 vom 25.2.1994

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatzes die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der GFK, EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten jährlichen Verteilung des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen dem so erhaltenen Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden zusätzlichen Mittel auf die Mittelausstattung der GFK, EPPD und der Vorschläge für GI hinaus.

30. Die durch die Indexierung der einzelnen GFK, EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

\* Der Begleitausschuß für das GFK, das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz<sup>6</sup> der sich aus der Indexierung des GFK, EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor.

Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das GFK/EPPD im engeren Sinne (Teil "nationale Maßnahmen") und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.

\* Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

#### Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten

31. Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrollergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 12.7.1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems.

Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.

32. Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

<sup>6</sup> Die durch die Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel müssen nicht unbedingt für dasselbe Jahr eingesetzt werden. So ist es bei GFK oder EPPD mit einem relativ niedrigen Betrag möglich, diese Mittel anzusammeln und sie im letzten Jahr der Laufzeit des GFK oder des EPPG geschlossen einzusetzen.

Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten  
Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung  
Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

33. Die Verordnung (EG) Nr.1681/94 der Kommission<sup>7</sup> enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.
34. Der Mitgliedstaat und die Begünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990<sup>8</sup> über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb von 2 Monaten dazu zu äußern. Die Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1681/94 finden Anwendung.
35. Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat eine Umschichtung der Mittel vorsehen, indem sie den Finanzierungsbeitrag für die fragliche Intervention kürzt. Dies bedeutet keine Verringerung des Finanzierungsbeitrages für das GFK.

Verfahren für den Abschluß der Intervention

36. Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag frühzeitig vor Auslaufen der Frist zusammen mit Angaben, die diese Veränderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.
37. Alle nach Auslaufen dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell verlängerten Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

---

<sup>7</sup> ABI Nr. 178 vom 12.07.94.

<sup>8</sup> ABI Nr. L 170 vom 03.07.1990, S.35.

## VEREINBARKEIT MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAF sind, den Verträgen und den aufgrund der Verträge erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

### 1. Wettbewerbsregeln

- 1.1 Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegulungen für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU(1) festgelegten "de minimis"-Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. März 1993 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

- 1.2 Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

- Stahl (NACE 221) EGKS-Vertrag und insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS
- Stahl (NACE 222) Entscheidung der Kommission 88/C 320/03
- Schiffbau (NACE 361.1-2) Richtlinie des Rates 93/115/EWG
- Kunstfaserindustrie Entscheidung der Kommission (NACE 260) 92/C 346/02
- Kfz-Industrie (NACE 351) Entscheidung der Kommission 89/C 123/03, verlängert durch die Entscheidung der Kommission 93/C 36/17

### 2. Auftragsvergabe

- 2.1 Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt.

- 2.2 Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.

- 2.3 Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Verzeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergabene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken<sup>(2)</sup>, deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begleitausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

### 3. Umweltschutz

- 3.1 Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein "Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" niedergelegt sind<sup>(3)</sup>. Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist - soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant - Priorität einzuräumen.

- 3.2 Bei Programmen und sonstigen gleichwertigen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegulungen), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG<sup>(4)</sup> beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.

### 4. Chancengleichheit für Männer und Frauen

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

(2) Ein "Bauwerk" ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

(3) ABl. Nr. C 138 vom 17.5.1993.

(4) ABl. Nr. L 175 vom 5.7.1985.

5. Sonstige Gemeinschaftspolitiken

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein, insbesondere mit der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen, der Gemeinsamen Agrarpolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der unter den Punkten 1b und 2 im Anhang der Entscheidung 94/174/EG(5) der Kommission aufgeführten Ausschlüsse, der Gemeinsamen Fischereipolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der Interventionsbedingungen gemäß Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3699/93(6), der Sozialpolitik, der Industriepolitik sowie mit den Politikbereichen Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

6. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Durchführung von Gemeinschaftsinterventionen treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der aus dem Vertrag oder aus den Handlungen der Organe der Gemeinschaft resultierenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Kommission sorgt ihrerseits für die Einhaltung der gemäß den Verträgen erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Kommission die Ausführung dieser Aufgabe. Zu diesem Zweck übermitteln sie der Kommission auf Antrag und nach den vorgesehenen Verfahren alle zweckdienlichen Angaben.

Ist die Kommission der Ansicht, daß bei einer bestimmten Aktion oder Maßnahme die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden, so nimmt sie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Rahmen der Partnerschaft eine angemessene Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Intervention benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Wird durch diese Untersuchung bestätigt, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags einleiten. Sobald dies geschehen ist (Abgang des Fristsetzungsschreibens), setzt die Kommission die für das strittige Projekt gewährte Gemeinschaftsbeteiligung aus.

---

(5)ABl. Nr. L 79 vom 23.03.94

(6)ABl. Nr. L 346 vom 31.12.1993

# ABSICHTSERKLÄRUNG

der österreichischen Bundesregierung

und

der Regierung der Republik Ungarn

zur

grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

im Rahmen der EU-Programme

INTERREG II und PHARE-CBC

P R Ä M B E L

Die österreichische Bundesregierung

und

die Regierung der Republik Ungarn

haben sich im Hinblick auf

- Österreichs Beitritt zur Europäischen Union vom 1. Jänner 1995;
- die entsprechenden Bestimmungen des zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Republik Ungarn vereinbarten und am 3. September 1990 unterzeichneten Rahmenübereinkommens hinsichtlich einer Unterstützung im Rahmen der Aktion PHARE;
- die Verordnung (EU) Nr. 1628/94 über die Durchführung eines Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Ländern in Mittel- und Osteuropa und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Aktion PHARE vom 4. Juli 1994;
- die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für INTERREG II (Nr. 94/C 180/13 vom 1. Juli 1994) und die "Mitteilung der Kommission über die Mittelaufteilung und die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen in Österreich, Finnland und Schweden" vom 4. April 1995;
- das zwischen den Regierungen Österreichs und Ungarns vereinbarte und am 18. September 1985 unterzeichnete Übereinkommen über Regionalentwicklung und -planung;

in Anbetracht der positiven Ergebnisse der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten, vor allem im Bereich der Regionalentwicklung;

in dem Wunsch, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten durch eine umfassende verstärkte Zusammenarbeit in den Grenzgebieten zu fördern;

in Anerkennung der besonderen Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei den Vorbereitungen für Ungarns Beitritt zur Europäischen Union;

in der Absicht, die laufenden Initiativen anderer EU-Programme in den Grenzregionen der beiden Staaten noch weiter zu fördern;

auf die vorliegende gemeinsame Absichtserklärung geeinigt, die die vorrangigen Zielsetzungen und den geographischen Bereich festlegt und den institutionellen Rahmen für die Koordinierung, Programmierung, Umsetzung und Überwachung ihrer Aktivitäten für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Unterstützung der PHARE-CBC und INTERREG II Programme der Europäischen Union bildet.

## 1. Ziele

Die wichtigsten Ziele dieser Absichtserklärung sind:

- \* die Schaffung eines institutionellen Rahmens für die Planung, Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die im Rahmen der PHARE-CBC und INTERREG II Programme der Europäischen Union unterstützt werden können;
- \* einen Beitrag zur Entwicklung der grenznahen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu leisten durch die Förderung enger Kooperationsbeziehungen zwischen österreichischen und ungarischen Grenzregionen, wodurch diese Regionen bei der Überwindung spezifischer Entwicklungsprobleme im Interesse der in diesen Gebieten lebenden Bevölkerung unterstützt werden sollen;

- \* die Schaffung und Entwicklung von Kooperationsnetzen auf beiden Seiten der Grenze sowie die Verknüpfung dieser Netze mit weitergefaßten Netzwerken der Europäischen Union zu fördern;
- \* die bereits vorhandenen Beziehungen zwischen den beiden Staaten durch engere Zusammenarbeit und Kommunikationsnetzwerke im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich zu fördern;
- \* Ungarns Integration in die Europäischen Union aktiv zu unterstützen.

## 2. Gebietskulisse der österreichisch-ungarischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Auf ungarischer Seite umfaßt die Absichtserklärung als geographischen Bereich die folgenden drei Komitate:

- \* Győr-Moson-Sopron
- \* Vas
- \* Zala

Die drei Komitate haben eine Bevölkerungszahl von etwa 1 Million, das sind in etwa 10% der Gesamtbevölkerung Ungarns. Die Komitate erstrecken sich über eine Fläche von 11.183 km<sup>2</sup> oder 12,1% der Gesamtfläche Ungarns.

Auf österreichischer Seite umfaßt die Absichtserklärung die folgenden Gebiete:

- i) NUTS-II-Region Burgenland, das sind  
NUTS-III-Region Mittelburgenland  
NUTS-III-Region Nordburgenland und  
NUTS-III-Region Südburgenland
- ii) NUTS-III-Region Wien

In besonderen Fällen kann im Rahmen der Programme für grenzüberschreitende Zusammenarbeit eine Gemeinschaftsunterstützung für Maßnahmen in NUTS-III-Gebieten gewährt werden, die außerhalb der oben unter Punkt i) erwähnten Gebiete auf NUTS-III-Ebene liegen, aber an sie angrenzen, wenn diese Maßnahmen eine intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit vorsehen und als allgemeine Regel nicht mehr als 20 % der Gesamtausgaben des Operationellen Programms in Anspruch nehmen. In der "Mitteilung der Kommission über die Mittelaufteilung und die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen in Österreich, Finnland und Schweden" vom 4. April 1995 wird vorgeschlagen, Wien wegen seiner geographischen Nähe und seiner Bedeutung als Zentrum für Know-how als angrenzendes Gebiet im Sinne von § 9 der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für INTERREG II (Nr. 94/C 180/13 vom 1. Juli 1994) anzusehen.

Das Burgenland hat eine Fläche von 3.966 km<sup>2</sup> und eine Bevölkerungszahl von etwa 270.000. Das Bundesland Wien hat eine Fläche von 415 km<sup>2</sup> und eine Bevölkerungszahl von etwa 1,500.000. Im Burgenland und in Wien leben rund 22% der österreichischen Gesamtbevölkerung.

Zwischen den Gebieten auf beiden Seiten der Grenze bestehen traditionsgemäß enge Verbindungen und Beziehungen. Zwar sind auch nach der Trennung der beiden Regionen eine Vielzahl familiärer, persönlicher und kultureller Bindungen erhalten geblieben, dennoch besteht nun der gemeinsame Wunsch nach einer Intensivierung dieser Beziehungen und einer Wiederbelebung der administrativen und wirtschaftlichen Beziehungen und Infrastrukturnetzwerke.

### 3. Prioritäten und indikative Maßnahmen

Beide Seiten haben sich auf folgende fünf Prioritäten im Bereich der Zusammenarbeit geeinigt:

- i) Technische Infrastruktur, einschließlich Transportwesen (wie z.B. Straßen, Bahnen, Grenzübergänge), Telekommunikation, Energie und Wasserwirtschaft;

- ii) **Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit,** einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung von Privatinitiativen u.a. in den Bereichen Industrie, Handel und Fremdenverkehr, Schaffung entsprechender Netzwerke zwischen den einzelnen Einrichtungen. Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, die Gründung und den Ausbau von Klein- und Mittelbetrieben zu unterstützen;
- iii) **Regionale Planung und Entwicklung,** einschließlich Erstellung von Studien und regionalen Entwicklungsplänen, technische Hilfe und Management-Unterstützung im Rahmen der institutionellen Entwicklung, einschließlich Schaffung von Informationssystemen;
- iv) **Entwicklung der Humanressourcen,** einschließlich Berufsausbildung und Allgemeinbildung, Erstellung von Lehrplänen, Austausch von Know-how und Schaffung gemeinsamer Forschungsprojekte in allen von dieser Absichtserklärung erfaßten relevanten Bereichen, einschließlich der Bereiche Sozialwesen, Gesundheit und Kultur;
- v) **Umwelt und Naturschutz,** einschließlich Verbesserung und Schutz lebender Gewässer und des Grundwassers, der Luft- und Bodenqualität, Schutz der Natur und Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes (der Menschen, Tiere und Pflanzen) in den Grenzregionen.

#### 4. Auswahlkriterien für grenzüberschreitende Projekte

Die Entscheidung über Einzelprojekte erfolgt nach den in der PHARE-Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 des Rates über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds festgelegten Verfahren.

## 5. Finanzrahmen

Die Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel richtet sich

- im Falle von PHARE-CBC nach dem indikativen Mehrjahresprogramm bzw. den jährlichen Haushaltsentscheidungen über die Mittelausstattung für diese Haushaltslinie und dem auf die Republik Ungarn entfallenden Anteil, sowie den nationalen Beiträgen zur gemeinsamen Finanzierung
- im Falle von INTERREG II nach den im "Operationellen Programm 1995-1999" für die betroffenen österreichischen Gebiete in Aussicht gestellten Mittel.

Die Aufteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Prioritätsachsen ist in der indikativen Finanztafel in Anlage 1 dieser Absichtserklärung dargestellt.

## 6. Institutionelle Vereinbarungen

### 6.1. Gemeinsamer Programmierungs- und Begleitausschuß (JPMC)

#### 6.1.1 Gründung des Ausschusses

Ein Gemeinsamer Programmierungs- und Begleitausschuß wird gemäß Art.7 der PHARE-CBC-Verordnung vom 4. Juli 1994 eingerichtet.

Ungarn und Österreich haben je sechs Sitze im Ausschuß, wobei bei den Tagungen des Ausschusses die Leiter der beiden Delegationen gemeinsam den Vorsitz innehaben.

Die ungarische Delegation besteht aus Vertretern folgender Ministerien und Komitate:

- \* Ministerium für Handel und Gewerbe
- \* Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
- \* Ministerium für Umwelt und Regionalpolitik

- \* Komitat Győr-Moson-Sopron
- \* Komitat Vas
- \* Komitat Zala

Das Ministerium für Handel und Gewerbe und das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten sind gemeinsam für die Koordination von Hilfsprogrammen in Ungarn verantwortlich. Das Ministerium für Umwelt und Regionalpolitik ist die für die Durchführung des PHARE-CBC Programmes verantwortliche Behörde.

Der Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Regionalpolitik wird für die ungarische Delegation den Vorsitz einnehmen.

Die österreichische Delegation besteht aus Vertretern folgender Ministerien und Landesregierungen:

- \* Bundeskanzleramt
- \* Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- \* Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- \* Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- \* Burgenländische Landesregierung
- \* Wiener Landesregierung

Der Vertreter des Bundeskanzleramtes wird für die österreichische Delegation den Vorsitz einnehmen.

Den gemeinsamen Vorsitz des gemeinsamen Programmierungs- und Begleitausschusses haben die Delegationsleiter als Repräsentanten der beiden Staaten inne.

An den Sitzungen des Ausschusses können Vertreter der Europäischen Kommission teilnehmen. Sie haben beratende Funktion und achten auf die Konformität der vorgeschlagenen Maßnahmen und Projekte mit den Erfordernissen der Europäischen Union. Auf die Stellung der Kommission im JPMC wird in der Gemeinsamen Erklärung (Anlage 2) näher eingegangen.

Andere offizielle Vertreter bzw. Sachverständige, einschließlich Vertreter internationaler Finanzierungseinrichtungen sowie

andere betroffene lokale, regionale und nationale Behörden, können auf Einladung der Vorsitzenden bzw. der Kommission beratend an den Ausschußsitzungen teilnehmen.

### 6.1.2. Ort und Häufigkeit der Sitzungen

Der JPMC wird zumindest einmal alle sechs Monate eine Sitzung abhalten.

Außerordentliche Sitzungen könnten während der Erstellung der Programme und jährlichen Finanzierungsvorschläge oder bei schwerwiegenden Problemen hinsichtlich ihrer Durchführung erforderlich sein. Solche Sitzungen können jederzeit mit Zustimmung der beiden gemeinsamen Vorsitzenden oder einmal im Jahr auf Ersuchen jedes einzelnen Vorsitzenden oder der Kommission einberufen werden.

Die Ausschußsitzungen werden, sofern nicht anders vereinbart, abwechselnd in Österreich und Ungarn stattfinden, wobei der genaue Tagungsort jeweils zwischen den beiden gemeinsamen Vorsitzenden vereinbart wird. Außerordentliche Sitzungen, die auf Ersuchen der Kommission einberufen werden, können auch in Brüssel stattfinden.

### 6.1.3. Befugnisse und Aufgaben des Ausschusses

Dem Ausschuß kommt sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung von Projekten eine spezielle Aufgabe zu. Einerseits dient er als wichtiges Forum bei der Erstellung gemeinsamer Programme für Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen von PHARE und INTERREG. Andererseits überwacht und koordiniert er die Durchführung dieser grenzüberschreitenden Aktivitäten oder dient zumindest als ständige Verbindungseinrichtung zwischen den mit diesen Aufgaben betrauten Stellen. Seine Befugnisse werden so festgelegt, daß kein Eingriff in die Befugnisse und Aufgaben erfolgt, die durch EU-Gesetze anderen Ausschüssen oder Einrichtungen (z.B. Phare Management Ausschuß

oder Ausschüsse für die Überwachung der Umsetzung der Operationellen Programme von INTERREG im Rahmen des Strukturfonds) gewährt werden.

Die Hauptaufgaben des Ausschusses sind:

- a) Stellungnahme zu den Zielsetzungen, Prioritäten und Maßnahmen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die für die Einbeziehung in das indikative Mehrjahresprogramm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Aktion PHARE bzw. im Rahmen des INTERREG-Operationellen Programms vorgeschlagen werden;
- b) Empfehlungen hinsichtlich konkreter Projekte, die von den gemeinsamen Arbeitsgruppen ausgewählt werden, sofern diese Projekte nicht schon in den Maßnahmen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der genehmigten INTERREG und PHARE-CBC Programme konkret genannt werden;
- c) Entgegennahme von Berichten über den Verlauf sowie Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Programme und erzielten Ergebnisse;
- d) Stellungnahme zu vorgeschlagenen Änderungen
  - bzgl. Fragen, die das Operationelle Programm von INTERREG betreffen, an den im Rahmen des Strukturfonds eingerichteten Begleitausschuß;
  - bzgl. Fragen, die das indikative Mehrjahresprogramm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Aktion PHARE und entsprechende Finanzierungsvorschläge betreffen, an die Kommission und über diese an den Phare Management Ausschuß.
- e) Initiierung, Unterstützung und Überwachung von Aktivitäten, die die Qualität gegenwärtiger und zukünftiger Programme für grenzüberschreitende Zusammenarbeit verbessern können.

Sämtliche Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Zustimmung der gemeinsamen Vorsitzenden.

## 6.2. Gemeinsame Arbeitsgruppen

Der Ausschuß kann sowohl Ad hoc - Arbeitsgruppen als auch ständige gemeinsame Arbeitsgruppen einrichten, die einen Teil der Aufgaben des Ausschusses übernehmen. Diese Arbeitsgruppen erstatten dem Ausschuß Bericht. Über die speziellen Aufgaben der Arbeitsgruppen entscheidet der Ausschuß. Dazu zählen:

- a) Die Erstellung von Auswahlkriterien für die Bewertung und Auswahl von Projektvorschlägen, und auf dieser Grundlage Empfehlungen für auszuwählende Projekte;
- b) Die Koordinierung der Umsetzung genehmigter Projekte bzw. Maßnahmen;
- c) Die Untersuchung spezieller Themenbereiche auf Ersuchen des Ausschusses, leitende Funktion bei der Erstellung von Studien und Entwicklungsplänen, sowie die Überwachung von Aktivitäten im Rahmen der Vorbereitung, Kontrolle und Evaluierung.

Den Mitgliedern der Arbeitsgruppen werden von den zuständigen Behörden der beiden Staaten Befugnisse übertragen. Die Beschlüsse der Gruppen unterliegen der Zustimmung des Gemeinsamen Programmierungs- und Begleitausschusses.

Vorhandene Strukturen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere die Österreichisch-Ungarische Raumordnungskommission, sollen soweit als möglich in die Aktivitäten der gemeinsamen Arbeitsgruppen einbezogen werden.

### 6.3. Administrative Unterstützung

Die administrative Unterstützung für den Gemeinsamen Programmierungs- und Begleitausschuß (JPMC) und für die gemeinsamen Arbeitsgruppen wird in beiden Staaten von hiermit betrauten Einrichtungen erbracht.

Auf österreichischer Seite wird die Geschäftsstelle für den INTERREG-Begleitausschuß die Aufgaben eines JPMC-Sekretariates in Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen des INTERREG-Programmes, die die gemeinsamen Arbeitsgruppen administrativ unterstützen, wahrnehmen.

Auf ungarischer Seite erfolgt die administrative Unterstützung durch das für die Koordinierung von Hilfsprogrammen zuständige Sekretariat im Ministerium für Handel und Gewerbe und durch die lokalen Behörden in den Komitaten Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala.

Die österreichische Geschäftsstelle für den INTERREG-Begleitausschuß und das ungarische Sekretariat für die Koordinierung von Hilfsprogrammen, das von der PHARE PMU für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Ministerium für Umwelt und Regionalpolitik unterstützt wird, werden möglichst eng zusammenarbeiten und als ein gemeinsames JPMC-Sekretariat fungieren.

Das Gemeinsame Sekretariat ist für die Vorbereitung von Berichten, Tagesordnungen und Protokollen der Ausschusssitzungen verantwortlich. Alle Unterlagen für ordentliche Sitzungen des Ausschusses werden mindestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung vom Sekretariat übermittelt.

Zusätzliche Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats sind u.a.:

- a) Erleichterung des Informationsflusses und der Koordination zwischen den Partnerländern zwischen den einzelnen Ausschusssitzungen;
- b) Unterstützung gemeinsamer Arbeitsgruppen;

- c) Organisation gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit für die Programme bzw. speziellen Maßnahmen;
- d) Durchführung administrativer Aufgaben für die Partnerländer;
- e) Erstellung offizieller Berichte und Sitzungsprotokolle.

Ausschußberichte von offiziellem Charakter werden in deutscher, ungarischer, und englischer Sprache verfaßt. Form und Inhalt der Berichte werden in Zusammenarbeit mit der Kommission erstellt, um den Erfordernissen von PHARE und INTERREG zu entsprechen.

Technische Hilfe für den Ausschuß, das Sekretariat und die Arbeitsgruppen, einschließlich der Unterstützung für Dolmetschen und Übersetzen, wird aus Mitteln der INTERREG bzw. PHARE-CBC-Programme gewährt.

#### 7. Standard-Durchführungsvereinbarungen für das PHARE-CBC Programm

Die im Rahmen des PHARE-CBC-Programms zu unterstützenden Projekte und Maßnahmen werden im indikativen Mehrjahresprogramm und den jährlichen Finanzierungsmemoranden dargelegt, wobei der laufende Entwicklungsstand des Programms und die Absorptionsfähigkeit der verschiedenen Sektoren entsprechend berücksichtigt wird.

Die Umsetzung und Überwachung des PHARE-CBC-Programms wird in Übereinstimmung mit den Standard-Phare-Verfahren durchgeführt werden.

In solchen Fällen, wo keine Vereinbarungen für die Durchführung einer bestimmten Maßnahme/eines bestimmten Projekts bestehen,

wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, der bei der Durchführung eine Überwachungs- und Managementfunktion zukommt.

8. Dauer der Absichtserklärung

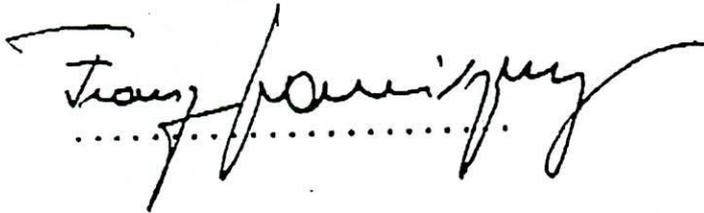
Die Absichtserklärung wird mit der Unterschrift der beiden Unterzeichneten wirksam und gilt für den Zeitraum der Durchführung der grenzüberschreitenden Programme im Rahmen von PHARE-CBC und INTERREG.

9. Wirkung

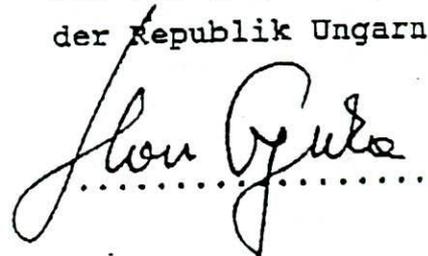
Diese Absichtserklärung vermag keine völkerrechtliche Wirkung zu entfalten.

Diese Absichtserklärung wurde am 7. Juli 1995 in Rust erstellt und unterzeichnet und ist in jeweils zwei Urschriften in deutscher und ungarischer Sprache abgefaßt.

Für die österreichische  
Bundesregierung



Für die Regierung  
der Republik Ungarn



Anlage 1: Indikativer Finanzrahmen

Anlage 2: Anerkennung der Europäischen Kommission

## Anlage 1: Indikativer Finanzrahmen (in MECU) 1995-1999

## INTERREG/PHARE-CBC Österreich-Ungarn

Prioritäten	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (0) in MECU						
	Summe (Ö)	INTERREG			PHARE-CBC		
		Summe	EU (EU- Mittel)	Österreich (nationale Mittel)	Summe	EU (EU- Mittel)	Ungarn (nationale Mittel)
1. Infrastruktur	31,029	10,460	5,110	5,350	20,569	15,006	5,563
2. Wirtschaftliche Entwicklung	34,506	5,635	2,615	3,020	28,871	21,351	7,520
3. Regionale Planung und Entwicklung	2,373	0,550	0,275	0,275	1,823	1,801	0,022
4. Humanressourcen	10,268	4,545	2,200	2,345	5,723	4,833	0,890
5. Umwelt und Naturschutz	8,437	1,600	0,800	0,800	6,837	4,995	1,842
Kleinprojekte (nur PHARE CBC)	2,014	-	-	-	2,014	2,014	0
SUMME	88,627	22,790	11,000	11,790	65,837	50,000	15,837

Anlage 2:

ANERKENNUNG

Die Kommission anerkennt den Abschluß der Absichtserklärung der Regierung der Republik Ungarn und der österreichischen Bundesregierung für eine mehrjährige grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Ungarn und Österreich. Diese mehrjährige grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des ungarischen PHARE-CBC-Programmes in Abstimmung mit dem INTERREG-II-Programm.

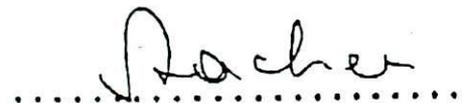
Die Kommission hält fest, daß das JPMC, wie es gemäß Kapitel 6 der Absichtserklärung eingerichtet wird, in der Lage ist, die Koordinierung und Komplementarität des grenzüberschreitenden Mitteleinsatzes sicherzustellen und geht davon aus, daß sie von beiden Seiten zur Teilnahme an den Arbeitstreffen eingeladen wird.

Die Kommission wird die vom JPMC geäußerten Ansichten zu den zur Finanzierung vorgelegten grenzüberschreitenden Projekten aufmerksam prüfen. Sie ist sich dessen bewußt, daß die vom JPMC formulierten Empfehlungen, wie sie von der ungarischen Regierung übermittelt werden, in keiner Weise die Kommission hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit binden oder die Haltung der Kommission bei der Formulierung der Programmvorschläge, die sie dem Phare-Verwaltungsausschuß gemäß der Verordnung des Rates (EWG) No. 3906/89 vom 18. Dezember 1989 vorlegen wird, beeinträchtigen kann.

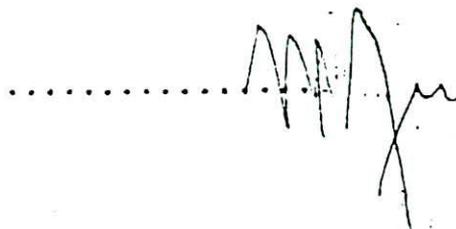
Für die Regierung  
der Republik Ungarn

  
.....

Für die österreichische  
Bundesregierung

  
.....

Für die Europäische Kommission

  
.....